



Luxemburg,
chafea.b(2016)

**LEISTUNGSBESCHREIBUNG IM ANHANG ZUR AUFFORDERUNG ZUR
ANGEBOTSABGABE**

Ausschreibung Nr.°Chafea/2016/Health/03 betreffend die Entwicklung spezifischer Schulungsmodulare für Fachkräfte im Gesundheitswesen, Polizeibeamte und Ausbilder im Bereich der Gesundheit von Migranten und Flüchtlingen in Bezug auf übertragbare Krankheiten und psychische Gesundheitsprobleme

1.	INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG	3
1.1.	Zweck und Hintergrund des Auftrags	3
1.2.	Teilnahme an der Ausschreibung	6
1.3.	Vertragsbedingungen.....	6
1.4.	Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.....	7
1.5.	Gemeinsame Angebote.....	7
1.6.	Vergabe von Unteraufträgen	8
2.	ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT/DEN BIETER	8
2.1.	Angaben zum Bieter	8
2.2.	Aufbau und Inhalt des Angebots	9
3.	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	10
3.1.	Beschreibung der ausgeschriebenen Dienstleistung und der zu erbringenden Leistungen	10
3.1.1.	Berichte über die Erfüllung des Dienstleistungsvertrags	25
3.1.2.	Peer Review	26
3.1.3.	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	27

3.1.4. Zeitplan für die Erbringung der Leistungen	28
3.2. Dauer der Auftragsausführung	30
3.3. Varianten	31
3.4. Inhalt, grafische Anforderungen und Struktur der Berichte und der Produkte.....	31
3.4.1. Inhalte	31
3.4.2. Grafische Anforderungen	32
3.4.3. Anforderungen an die Veröffentlichung im Internet.....	33
3.4.4. Aufbau	33
4. BEWERTUNG DER ANGEBOTE/BIETER UND ZUSCHLAGSERTEILUNG	33
4.1. Prüfung des Nichtausschlusses und diesbezügliche Nachweise	34
4.2. Prüfung der Auswahlkriterien und diesbezügliche Nachweise	35
4.2.1. Rechts- und Geschäftsfähigkeit	35
4.2.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	36
4.2.3. Kriterien für die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit.....	38
4.3. Vergabekriterien	41
4.4. Finanzielles Angebot.....	43
5. VERWALTUNGSRECHTLICHE UND FINANZIELLE SANKTIONEN	45

1. INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

1.1. Zweck und Hintergrund des Auftrags

Der Zweck des Auftrags „Entwicklung spezifischer Schulungsmodul für Fachkräfte im Gesundheitswesen, Polizeibeamte und Ausbilder im Bereich der Gesundheit von Migranten und Flüchtlingen in Bezug auf übertragbare Krankheiten und psychische Gesundheitsprobleme“ (nachstehend als „Maßnahme“ bezeichnet) besteht in der Entwicklung, Steuerung und Bewertung eines weiterführenden Schulungspakets für Fachkräfte im Gesundheitswesen, Polizeibeamte und Ausbilder in Bezug auf die psychische Gesundheit und Erkennung posttraumatischer Belastungen bzw. die Durchführung der Sichtung und Untersuchung von Migranten und Flüchtlingen mit Blick auf übertragbare Krankheiten.

Die Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Abbau gesundheitlicher Ungleichheit ist ein wichtiges Ziel der EU-Gesundheitspolitik. In der Mitteilung der Kommission „Solidarität im Gesundheitswesen: Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der EU“¹ wurde darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen auf EU-Ebene folgende Ziele verfolgen sollten: *„Entwicklung von Maßnahmen und Instrumenten im Rahmen des Gesundheitsprogramms, des ESF und anderer Mechanismen für berufliche Bildung zur Bekämpfung gesundheitlicher Ungleichheit“* und *„Initiativen [, ...] die der Sensibilisierung dienen und Maßnahmen für einen verbesserten Zugang zu Gesundheitsleistungen und deren Angemessenheit fördern und in denen es um Gesundheitsförderung und Prävention für Migranten, ethnische Minderheiten [geht]“*.

Im Beschluss 1082/2013/EU zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren wird die Verstärkung der Kernkapazitäten der Mitgliedstaaten unterstützt, darunter die schnelle und koordinierte Reaktion auf aufkommende Gefahren sowie der Kapazitätenaufbau und die sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden².

In vorangehenden Jahren war das Gesundheitsprogramm auf die Entwicklung von Schulungsmodulen für Fachkräfte im Gesundheitswesen und Fachleute vor Ort, die gelegentlich mit Migranten und Flüchtlingen arbeiten, ausgerichtet.³ Diese Module zielen darauf ab, allgemeines Wissen über allgemeine und spezifische Probleme in Bezug auf die Gesundheit von Migranten zu verbreiten. Während der Testphase und bei der Durchführung der Schulung wurden die Erfordernisse in Bezug auf spezifische weiterführende Schulungsmodul in bestimmten Bereichen bestimmt, beispielsweise was übertragbare Krankheiten und psychische Gesundheitsprobleme von besonders schutzbedürftigen Gruppen wie Kindern, Frauen, älteren Menschen und Angehörigen ethnischer oder religiöser Minderheiten usw. betrifft.

¹ Mitteilung der Kommission „Solidarität im Gesundheitswesen: Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der EU, http://ec.europa.eu/health/social_determinants/policy/commission_communication/index_en.htm (KOM (2009) 567)

² Beschluss 1082/2013/EU zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG http://ec.europa.eu/health/preparedness_response/docs/decision_serious_crossborder_threats_22102013_de.pdf

³ <http://ec.europa.eu/chafea/news/news455.html>

Obleich die meisten Migranten und neu eintreffenden Flüchtlinge keine besonderen Probleme in Bezug auf übertragbare Krankheiten aufwerfen, gibt es Hinweise dafür, dass zusätzliche Anstrengungen erforderlich sind, um die bestehenden Kenntnislücken verschiedener Kategorien von Fachkräften im Gesundheitswesen und Polizeibeamten, wie Grenzschutzbeamten, zu überwinden. Eine besondere Aufmerksamkeit sollte der Gefahr übertragbarer Krankheiten unter Berücksichtigung des Herkunfts- und/oder Transitlands von Migranten und Flüchtlingen gelten, da die Prävalenz und die Belastungen aufgrund von übertragbaren Krankheiten sich von Land zu Land stark unterscheiden.⁴

Dieses Wissen könnte dazu beitragen, die frühe Aufdeckung potenzieller Fälle oder von Trägern übertragbarer Krankheiten zu vereinfachen, die so in den Genuss einer Prophylaxe kommen könnten oder bei akuten oder chronischen Infektionskrankheiten eine Behandlung benötigen.

Bewährte Praktiken, die sich im Rahmen von Maßnahmen herauskristallisiert haben, die vom ECDC und anderen Netzen koordiniert und im Rahmen des Gesundheitsprogramms finanziert wurden, könnten ebenfalls einen Mehrwert bei der Umsetzung der schnellen Diagnose von übertragbaren Krankheiten darstellen, die in der EU selten auftreten und für welche die EU-Kapazitäten verstärkt werden könnten.

Psychische Gesundheitsprobleme, darunter auch posttraumatische Belastungen, könnten ebenfalls ein Problem bei neu eingetroffenen Migranten und Flüchtlingen darstellen. Die Aufdeckung solcher Probleme durch die vor Ort eingesetzten Fachkräfte im Gesundheitswesen und Polizeibeamte könnte zur frühen Diagnose und angemessenen Behandlung und Pflege beitragen, wodurch die Genesung und die zukünftige soziale Integration erleichtert werden könnten.

Die im Rahmen der EU-Gesundheitsprogramme⁵, des RP7⁶ und der Projekte Horizon 2020⁷ entwickelten Empfehlungen, innovativen Tools und Methoden der frühen Diagnose von gefährdeten Personen und eine bessere Versorgung von unter psychischen Problemen leidenden Menschen sollten gegebenenfalls berücksichtigt werden (z. B. aus PROMO⁸, PARADISE⁹, RIGHTTIMEPLACE CARE¹⁰, PRONIA¹¹, PSYSCAN¹²).

⁴ <http://ecdc.europa.eu/en/publications/Publications/Infectious-diseases-of-specific-relevance-to-newly-arrived-migrants-in-EU-EEA.pdf>

⁵ http://ec.europa.eu/health/programme/policy/index_de.htm

⁶ <http://cordis.europa.eu/fp7/>

⁷ <https://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/en/what-work-programme>

⁸ <http://ec.europa.eu/chafea/projects/database.html?prjno=2006328>

⁹ http://ihrs-en.ibe.med.uni-muenchen.de/biopsychosocial/completed/icf_paradise/index.html

¹⁰ http://cordis.europa.eu/result/rcn/146071_de.html

¹¹ <http://www.pronia.eu/>

¹² http://cordis.europa.eu/project/rcn/110572_de.html

Die im Rahmen dieses Auftrags zu entwickelnden Schulungsmodule sollen die von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Rahmen des Projekts EQUI HEALTH¹³ ausgearbeiteten und bereits verfügbaren Schulungsmodule sowie das Schulungspaket für Angehörige der Gesundheitsberufe für Migranten und ethnische Minderheiten (MEM-TP)¹⁴ **ergänzen und keinesfalls die bereits bestehenden Schulungsmodule ersetzen.**

Bei der Gestaltung und der Entwicklung der weiterführenden Schulungspakete wird auf dem Material von EQUI HEALTH und MEM-TP und auf den Ergebnissen der Konsultationen mit der beratenden Gruppe zu den Leitlinien „Evidence-based guidance on prevention of infectious diseases among newly arrived migrants in the EU and EEA“ aufgebaut.¹⁵

Ferner sollten die neuen weiterführenden Schulungspakete auf den Schulungsmaterialien aufbauen, die im Rahmen der durch das EU-Gesundheitsprogramm finanzierten Maßnahmen entwickelt wurden (Aufforderung von 2015 zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung für Mitgliedstaaten mit besonderem Migrationsdruck bei ihrer Reaktion auf gesundheitsbezogene Herausforderungen)¹⁶, insbesondere die Projekte EURO-HUMAN¹⁷ und CARE¹⁸, bei denen es um die Schulung von Fachkräften in der primären Gesundheitsversorgung in Bezug auf übertragbare Krankheiten und psychische Gesundheitsprobleme ging.

Schulungen sind eine wichtige Strategie zur Entwicklung von Kompetenzen und Fertigkeiten von Fachkräften im Gesundheitswesen und Polizeibeamten in Bezug auf die Bedürfnisse der Migranten und unterstützen den Wandel bei der Erbringung von Gesundheitsleistungen für Migranten und Flüchtlinge.

Bei diesen Schulungen muss unter anderem Folgendes abgedeckt sein: die kulturellen und gesundheitlichen Erfordernisse von Migranten und Flüchtlingen; die kulturellen Kompetenzen von Fachkräften im Gesundheitswesen und Polizeibeamten; Management- und Verwaltungskompetenzen; Fachkenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf übertragbare Krankheiten und psychische Gesundheitsprobleme mit Prävalenz in Migranten- und Flüchtlingspopulationen. Sie müssen einen angemessenen geschlechtsspezifischen Ansatz aufweisen.

Die im Rahmen dieser Maßnahme zu erbringende Arbeit besteht in der Entwicklung, dem Testen und der Evaluierung eines Schulungspakets für Ausbilder, vor Ort eingesetzte Fachkräfte im Gesundheitswesen und Polizeibeamte, die auf lokaler Ebene

¹³ <http://equi-health.eea.iom.int/>

¹⁴ <http://www.mem-tp.org>

¹⁵ http://ecdc.europa.eu/en/press/events/_layouts/forms/Event_DispatchForm.aspx?ID=341&List=a8926334-8425-4aae-be6a-70f89f9d563c

¹⁶ http://ec.europa.eu/health/programme/events/adoption_workplan_2015_en.htm

¹⁷ <http://eur-human.uoc.gr/>

¹⁸ <http://careformigrants.eu/>

mit Migranten und Flüchtlingen arbeiten, auch wenn die Arbeit mit Migranten und Flüchtlingen nicht der Schwerpunkt ihrer Arbeit ist, um die Qualität der in den EU-Mitgliedstaaten erbrachten Gesundheitsdienste zu verbessern. Die weiterführende Schulung sollte ausschließlich auf übertragbare Krankheiten und psychische Gesundheitsprobleme, darunter posttraumatische Belastungen, ausgerichtet sein.

Einige EU-Mitgliedstaaten haben spezifische Initiativen zur Gesundheit von Migranten angenommen, die Schulungsprogramme zur Sensibilisierung und Entwicklung der Kenntnisse von Angehörigen der Gesundheitsberufe umfassen. Es bestehen jedoch in Bezug auf diese Maßnahmen und Aktivitäten große Unterschiede. Ganz eindeutig besteht ein Potenzial für die Schaffung eines EU-Mehrwerts durch die Analyse der bislang bei solchen Schulungsinitiativen gemachten Erfahrungen und durch das Entwickeln und Testen von angemessenen Schulungspaketen.

Die Entwicklung von Schulungsmodulen wird die vorherige Arbeit **ergänzen** und einen vollständigen Satz von Schulungsmodulen für Ausbilder, Fachkräfte im Gesundheitswesen und Polizeibeamte schaffen, der gleichermaßen und gemeinsam in allen von einem verstärkten Migranten- und Flüchtlingsstrom betroffenen Mitgliedstaaten eingesetzt werden könnte.

1.2. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren steht natürlichen und juristischen Personen, die in den Geltungsbereich der Verträge fallen, sowie internationalen Organisationen zu gleichen Bedingungen offen.

Darüber hinaus steht die Teilnahme allen natürlichen und juristischen Personen offen, die in einem Drittland niedergelassen sind, das mit der Europäischen Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, und zwar gemäß den Bedingungen des entsprechenden Abkommens. Insbesondere stehen die Vergabeverfahren der Exekutivagentur Teilnehmern aus den EWR-Ländern¹⁹ sowie aus den Ländern offen, mit denen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen²⁰ geschlossen wurden. Teilnehmern aus den Partnerländern des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen²¹ stehen die Vergabeverfahren der Exekutivagentur nicht offen.

1.3. Vertragsbedingungen

Der Bieter wird auf die Bestimmungen des Vertragsentwurfs mit Spezifizierung der Rechte und Pflichten des Auftragnehmers hingewiesen, insbesondere im Hinblick auf Zahlungen, Auftragsausführung, Vertraulichkeit sowie Kontrollen und Audits.

¹⁹ Island, Norwegen und Liechtenstein.

²⁰ Derzeit sind dies die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Montenegro, Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie Kosovo.

²¹ Ausgenommen Island, Norwegen und Liechtenstein, die Partnerländer des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen und EWR-Länder sind.

1.4. Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften

Das Angebot muss den geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen entsprechen, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU²² aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.

1.5. Gemeinsame Angebote

Ein gemeinsames Angebot ist ein von einem Zusammenschluss von Wirtschaftsteilnehmern (natürliche oder juristische Personen) eingereichtes Angebot. Gemeinsame Angebote können neben den Mitgliedern der Bietergemeinschaft auch Unterauftragnehmer einschließen.

Im Falle eines gemeinsamen Angebots haften alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die gesamte Auftragsausführung, d. h. sie übernehmen sowohl eine finanzielle als auch eine operative Haftung. Ungeachtet dessen müssen die Bieter einen der Wirtschaftsteilnehmer als zentrale Kontaktstelle für den Auftraggeber bestimmen (federführendes Mitglied). Das federführende Mitglied muss bevollmächtigt sein, das Angebot im Namen der Bietergemeinschaft einzureichen und deren Mitglieder im Zusammenhang mit dem Angebot zu vertreten.

Nach der Zuschlagserteilung unterzeichnet der Auftraggeber den Vertrag mit dem federführenden Mitglied. Dieses handelt dabei im Namen aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, die ihn durch die Unterzeichnung der schriftlichen Vollmacht dazu bevollmächtigt haben (siehe Anhang Ib – Anerkennung und Übertragung der Projektleitung; diese Erklärung ist im Rahmen des administrativen Angebots vorzulegen).

In diesem Fall müssen die in der Leistungsbeschreibung und im Vertrag festgelegten Bedingungen von allen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern anerkannt und eingehalten werden.

Im Angebot sind die beteiligten Wirtschaftsteilnehmer (Mitglieder) in den entsprechenden Abschnitten von Anhang Ia eindeutig anzugeben (administrativer Teil). Im Angebot sind die Funktion und die Aufgaben der einzelnen Mitglieder genau anzugeben.

Der Auftraggeber kann nicht verlangen, dass nur ein Zusammenschluss von Wirtschaftsteilnehmern, der eine bestimmte Rechtsform hat, ein Angebot einreichen kann. Allerdings kann von der Bietergemeinschaft, der der Zuschlag erteilt wurde, verlangt werden, dass sie vor der Unterzeichnung des Vertrags eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich ist.

²² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Informationen über die Anwendung der Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien auf gemeinsame Angebote (mit oder ohne Vergabe von Unteraufträgen) sind Abschnitt 4 der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

1.6. Vergabe von Unteraufträgen

Eine Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig, jedoch haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber vollumfänglich für die gesamte Auftragsausführung. Der Auftraggeber hat keine direkte rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Unterauftragnehmer bzw. den Unterauftragnehmern.

Die Bieter müssen die Unterauftragnehmer, deren Anteil am Auftrag 10 % übersteigt, sowie diejenigen, auf deren Leistungsfähigkeit sie zur Erfüllung der Auswahlkriterien zurückgreifen, benennen.

Darüber hinaus müssen die Bieter eindeutige Angaben zum/zu den Unterauftragnehmer/-n machen (Identität, Funktion, spezifische Aufgaben, Anteil des Auftrags, den die Bieter insgesamt an Unterauftragnehmer zu vergeben beabsichtigen und welcher Teil auf die einzelnen Unterauftragnehmer entfällt, sofern dieser Anteil über dem oben angegebenen Prozentsatz liegt) und eine Erklärung beifügen, in der der/die Unterauftragnehmer seine/ihre Bereitschaft erklärt/erklären, im Falle einer Auftragsvergabe mit dem/den Bieter/-n zusammenzuarbeiten, und darüber hinaus angeben, welche Ressourcen sie dem/den Bieter/-n zur Verfügung stellen werden (hierzu ist die Verpflichtungserklärung des/der Unterauftragnehmer/-s beizufügen (siehe Anhänge Ia und Ib des administrativen Angebots).

Nimmt der/nehmen die Wirtschaftsteilnehmer, der/die das Angebot einreicht/einreichen, im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Akteure in Anspruch, so kann der Auftraggeber vorschreiben, dass der/die Wirtschaftsteilnehmer und diese Akteure gemeinsam für die Auftragsausführung haften.

Im Zuge der Auftragsausführung bedürfen etwaige Änderungen im Hinblick auf die im Angebot genannten Unterauftragnehmer sowie jede zusätzliche Vergabe von Unteraufträgen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

Informationen über die Anwendung der Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien auf Unterauftragnehmer sind Abschnitt 4 der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

2. ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT/DEN BIETER

2.1. Angaben zum Bieter

Umschlag A des Angebots muss ein von einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnetes **Begleitschreiben** umfassen, in dem der Name des Bieters (bei gemeinsamen Angeboten einschließlich aller Mitglieder der Bietergemeinschaft), gegebenenfalls die Namen der Unterauftragnehmer sowie der Name der zentralen Kontaktstelle (federführendes Mitglied) für dieses Verfahren angegeben werden.

Bei gemeinsamen Angeboten muss das Begleitschreiben entweder von einem bevollmächtigten Vertreter jedes Mitglieds oder vom federführenden Mitglied unterzeichnet werden, das von den übrigen Mitgliedern durch die Erklärung über die

Anerkennung und Übertragung der Projektleitung entsprechend bevollmächtigt wurde (Anhang Ib). Die unterzeichneten Vollmachten sind ebenfalls in das Angebot aufzunehmen. Für jeden der im Angebot aufgeführten Unterauftragnehmer ist eine von einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 1.6 dieser Leistungsbeschreibung vorzulegen, in der die Unterauftragnehmer ihre Bereitschaft erklären, die im Angebot genannten Leistungen gemäß dieser Leistungsbeschreibung zu erbringen.

Alle Bieter (bei gemeinsamen Angeboten einschließlich aller Mitglieder der Bietergemeinschaft) müssen ein unterzeichnetes Formular „Rechtsträger“ sowie die entsprechenden Nachweise vorlegen. Dieses Formular ist im Formular zur Angebotseinreichung (Umschlag A) verfügbar.

Bieter, die bereits im Buchhaltungssystem des Auftraggebers erfasst sind (d. h. die bereits direkte Auftragnehmer gewesen sind), müssen das Formular „Rechtsträger“ vorlegen, sind jedoch nicht verpflichtet, die entsprechenden Nachweise einzureichen.

Der Bieter (bzw. bei gemeinsamen Angeboten **das federführende Mitglied**) muss das Formular „Finanzangaben“ mit den entsprechenden Nachweisen vorlegen. Für jedes Angebot ist nur ein solches Formular einzureichen. Für die Unterauftragnehmer sowie für die anderen Mitglieder der Bietergemeinschaft (bei gemeinsamen Angeboten) muss kein Formular „Finanzangaben“ vorgelegt werden. Das Formular steht über einen Link im Formular zur Angebotseinreichung zur Verfügung, das in dem veröffentlichten PDF-Formular enthalten ist.

Der Bieter (und bei gemeinsamen Angeboten jedes Mitglied der Bietergemeinschaft) muss im entsprechenden Abschnitt von Anhang Ia angeben, ob es sich bei ihm um ein kleines oder mittleres Unternehmen gemäß der [Empfehlung der Kommission 2003/361/EG](#) handelt. Diese Informationen werden vom Auftraggeber lediglich für statistische Zwecke herangezogen.

2.2. Aufbau und Inhalt des Angebots

Die Angebote sind wie folgt vorzulegen:

Umschlag A: Administratives Angebot

Das administrative Angebot umfasst die von den Bietern/Unterauftragnehmern auszufüllenden Formulare und beinhaltet Angaben zur Identität und zum Marktzugang des Bieters, das Formular „Rechtsträger“ (mit den entsprechenden Nachweisen), das Formular „Finanzangaben“ usw. Bitte folgen Sie den Anweisungen im Formular zur Angebotseinreichung, das im PDF-Format zur Verfügung steht.

Umschlag B: Fachliches Angebot

Im fachlichen Angebot ist ausführlich zu beschreiben, wie der/die Bieter die ausgeschriebenen Leistungen entsprechend den technischen Spezifikationen zu erbringen beabsichtigt/beabsichtigen, wobei alle darin ausgeführten Aspekte und Aufgaben zu berücksichtigen sind (siehe Abschnitt 3). Der Bieter muss alle Informationen vorlegen, die für die Bewertung der unter Punkt 4.3 der vorliegenden Leistungsbeschreibung genannten Vergabekriterien erforderlich sind. Informationen über das „Team“ des Bieters sind nicht in diesen Teil aufzunehmen, da diese im Rahmen der Bewertung der Auswahlkriterien beurteilt werden; jedoch kann der Bieter in diesem Abschnitt Angaben

dazu machen, welche Art von Aufgaben den einzelnen Mitgliedern (im Falle gemeinsamer Angebote) oder Unterauftragnehmern übertragen wird.

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, die für den Gegenstand des Vertrags unerheblich sind, die (Mindest-)Anforderungen nicht erfüllen oder nicht allen in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen entsprechen, abgelehnt werden können, weil sie nicht im Einklang mit der Leistungsbeschreibung stehen.

Umschlag C: Finanzielles Angebot

Der Preis des Angebots ist in Euro anzugeben. Bieter aus Ländern außerhalb des Euro-Währungsraums müssen ihre Preise ebenfalls in Euro angeben. Der angegebene Preis darf nicht aufgrund von Wechselkursschwankungen geändert werden. Der Bieter trägt die Risiken bzw. profitiert von den Vorteilen, die durch Wechselkursänderungen entstehen können.

Da die Europäische Union nach Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben und damit auch von der Mehrwertsteuer befreit ist, sind die Angebotspreise ohne diese Abgaben anzugeben. Die Mehrwertsteuer kann gesondert ausgewiesen werden.

Es ist ein Festpreis einschließlich aller Kosten anzugeben (einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten). Reise- und Aufenthaltskosten werden nur für die vorgesehenen Sitzungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers separat erstattet. Sie sind im finanziellen Angebot gesondert auszuweisen.

Siehe Punkte 3.1.1 und 3.1.4 unten, in denen die Höchstzahl der Sitzungen mit dem Auftraggeber und die Sitzungsorte angegeben sind. Weitere einschlägige Angaben zur Berechnung dieser Kosten finden sich im Vertragsentwurf (Artikel I.4.3 und II.22.).

3. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

3.1. Beschreibung der ausgeschriebenen Dienstleistung und der zu erbringenden Leistungen

Der Auftragnehmer ist aufgefordert, Schulungsmodule zu konzipieren, zu entwickeln, zu testen und zu evaluieren, die für alle Fachkräfte im Gesundheitswesen und Polizeibeamte geeignet sind, sowie spezifische Module, die an die spezifischen Schulungserfordernisse von bestimmten Kategorien von Fachkräften im Gesundheitswesen und Polizeibeamten angepasst werden. Diese Schulungsmodule werden spezifische Ausbilderpakete umfassen und die in der Vergangenheit entwickelten Schulungspakete ergänzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Auftragnehmer folgende Aktivitäten ausführen:

- i. Ausarbeitung eines Überblicks über psychische Gesundheitsprobleme und posttraumatische Belastungen bei Migranten und Flüchtlingen, wobei lediglich Entwicklungen seit 2012 berücksichtigt werden (da in den oben genannten früheren Projekten ein Überblick bis zu diesem Zeitpunkt enthalten ist).

- ii. Ausarbeitung eines Überblicks in Bezug auf die potenziellen Risiken in Bezug auf übertragbare Krankheiten, die unter Verwendung von Daten und realistischen Szenarios und unter Berücksichtigung der Routen, über welche Migranten und Flüchtlinge in die EU-Mitgliedstaaten gelangen, zu erwarten sind, wobei neue Informationen ab 2012 zu berücksichtigen sind (da in den oben genannten früheren Projekten ein Überblick bis zu diesem Zeitpunkt enthalten ist). Dieser Überblick sollte die Grundlage für die Entwicklung der Schulungspakete sein.

Es ist keine allgemeine Beschreibung der gesundheitlichen Situation von Migranten und Flüchtlingen oder deren Recht auf Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen erforderlich, sondern lediglich in Bezug auf die beiden oben genannten Bereiche.

Der oben genannte Überblick umfasst auch einen Literaturüberblick und eine Bestandsaufnahme anderer verfügbarer Berichte, wobei die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bestehenden spezifischen Ansätze und die bewährten Praktiken beschrieben werden. Dabei sollten alle etwaigen einschlägigen Quellen quantitativer oder qualitativer Daten über die psychische Gesundheit und die Erkennung posttraumatischer Belastungen sowie die Prävalenz und Inzidenz von Infektionskrankheiten in der Migranten- und Flüchtlingspopulation einbezogen werden. **Der Auftragnehmer sollte die von den Projekten] MEM-TP und EQUI-HEALTH durchgeführte Analyse oder die vom ECDC ausgearbeiteten evidenzbasierten Leitlinien zur Prävention von Infektionskrankheiten bei neu eingetroffenen Migranten in der EU und dem EWR (Evidence-based guidance on prevention of infectious diseases among newly arrived migrants in the EU and EEA) nicht wiederholen.**

Die obigen Überprüfungen sind beschränkt auf die EU-Mitgliedstaaten und andere Länder, die am 3. Gesundheitsprogramm teilnehmen²³, und tragen - soweit möglich - der Situation in all diesen Ländern Rechnung (**das Fehlen von Informationen aus einem Staat muss begründet werden**).

[Die oben unter i) and ii) aufgeführten Tätigkeiten werden unter WP1 durchgeführt und im Abschnitt zu den Aufgaben 1 und 2 näher beschrieben].

- iii. Entwicklung von Schulungsmodulen für Fachkräfte im Gesundheitswesen, Polizeibeamte und Ausbilder beider Gruppen, aufbauend auf den Ergebnissen der Projekte MEM-TP und EQUIHEALTH und der laufenden Arbeit des ECDC - wie auf dessen Website veröffentlicht - und den in den Überblicken gemäß Ziffern i) und ii) oben aufgedeckten Lücken. Bei diesen Schulungen sollte es um Fertigkeiten und Einstellungen gehen und sie sollten darauf abzielen, den Wissensstand in Bezug auf psychische Gesundheitsprobleme und übertragbare Krankheiten zu verbessern.

[Die Tätigkeit unter Ziffer iii) wird unter WP2 und WP3 ausgeführt und ist unten im Abschnitt zu den Aufgaben 3 und 4 näher beschrieben].

²³ http://ec.europa.eu/health/programme/who_can_participate/index_de.htm

- iv. Umsetzung und Evaluierung der Schulungsmodule in mindestens 10 EU-Mitgliedstaaten und anderen Ländern, die am EU-Gesundheitsprogramm teilnehmen, mit einer angemessenen geografischen Abdeckung.
[Die Tätigkeit unter Ziffer iv) wird unter WP4 ausgeführt und ist unten im Abschnitt zu den Aufgaben 5 und 8 näher beschrieben].
- v. Verbreitung des validierten Schulungspakets und der Ergebnisse der Maßnahme.
[Die Tätigkeit unter Ziffer v) wird unter WP5 ausgeführt und ist unten im Abschnitt zu den Aufgaben 9 und 10 näher beschrieben].

Die wichtigsten Produkte sind:

1. Überblick über **psychische Gesundheitsprobleme von Migranten und Flüchtlingen, einschließlich posttraumatischer Belastungen;**
2. Überblick über die bei **Migranten und Flüchtlingen zu erwartenden potenziellen Risiken im Hinblick auf übertragbare Krankheiten** unter Rückgriff auf verfügbare Studien und realistische Szenarios und unter Berücksichtigung des Herkunftslands und der Route, über welche die Migranten und Flüchtlinge in die EU-Mitgliedstaaten gelangen.
Diese Überblicke sollten die Grundlage für die Entwicklung der Schulungsmaterialien bilden.
3. Entwicklung, Evaluierung, Test und Aktualisierung des Schulungspakets (einschließlich Kern- und spezifischen Modulen).

Die spezifischen Aufgaben, Produkte (D) und der zeitliche Rahmen der in Auftrag gegebenen Dienstleistungen, die in den fünf oben genannten Arbeitspakete organisiert werden, bestehen in:

Arbeitspaket 1 - Übersicht über den Zustand der psychischen Gesundheit von Migranten und Überblick über die potenziellen Risiken in Bezug auf übertragbare Krankheiten bei Migranten und Flüchtlingen, wobei die in den Schulungsprogrammen zu beachtenden gemeinsamen Herausforderungen beschrieben werden.

Aufgabe (1) Vorbereitung und Verknüpfung mit früheren und laufenden EU-Arbeiten.

Die Arbeit des Auftragnehmers sollte auf den Ergebnissen einschlägiger von der EU finanzierter Projekte aufbauen, bei denen der Zustand der psychischen Gesundheit von Migranten und die Prävalenz von übertragbaren Krankheiten oder der Impfstatus überprüft, Schulungstools und Modelle für soziale Vermittler entwickelt und die von den EU-Gesundheitsprogrammen,²⁴ den EU-Forschungsrahmenprogrammen und anderen EU-Maßnahmen in den Bereichen Migration und sozialer Einschluss kofinanziert wurden.

Die vom Auftragnehmer entworfenen Schulungsmodule sollen die verfügbaren Schulungsmodule, die von der Internationalen Organisation für Migration

²⁴ http://ec.europa.eu/health/programme/policy/index_de.htm und http://ec.europa.eu/research/fp7/index_en.cfm

(IOM) in EQUI HEALTH und dem Gesundheitsschulungspaket MEM-TP entwickelt wurden, ergänzen und nicht die bereits bestehenden Schulungen duplizieren.²⁵

Sie werden auch auf den Ergebnissen der Beratungen mit der beratenden Gruppe zu „Evidence-based guidance on prevention of infectious diseases among newly arrived migrants in the EU and EEA“ aufbauen.²⁶

Der Auftragnehmer sollte die Arbeit internationaler Organisationen, die in den Bereichen psychische Gesundheit und übertragbare Krankheiten tätig sind (wie IOM, WHO Europa, Unhcr, Unicef, Médecins du Monde, Rotes Kreuz, MSF und andere in diesem Bereich tätige einschlägige Interessenträger), analysieren und verwenden, um Synergien zu nutzen und Überschneidungen zu vermeiden.

Aufgabe (2) Übersichten über (a) die psychische Gesundheit von Migranten und Flüchtlingen und (b) die potenziellen Gefahren im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten bei Migranten und Flüchtlingen unter Verwendung von Daten und realistischen Szenarios und unter Berücksichtigung der Routen, über welche Migranten und Flüchtlinge in die EU-Mitgliedstaaten gelangen

Es sollte ein Überblick über die Situation in der EU gegeben werden, in dem beschrieben wird, welche Fragen für die Schulung von Fachkräften im Gesundheitswesen, sowie von Polizeibeamten und deren Ausbilder in diesen Bereichen wichtig sind. Dies sollte Aspekte im Zusammenhang mit zwei Reihen von Fragen umfassen: diejenigen in Bezug auf den psychischen Gesundheitszustand von Migranten und Flüchtlingen und diejenigen in Bezug auf die Prävalenz von übertragbaren Krankheiten in der EU, darunter Gesundheitsförderung, Prävention und Qualität der Gesundheitsversorgung.

Auf der Grundlage dieser Überblicke wird ein Bericht verfasst mit dem Ziel, die jüngsten bewährten Praktiken zur Verbesserung der psychischen Gesundheit von Migranten und Flüchtlingen und der Prävention von übertragbaren Krankheiten sowie der frühen Diagnose, einschließlich einer möglichen Behandlung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Hintergrunds von Menschen in schwierigen Lagen, zu identifizieren. Den im Überblicksbericht herauskristallisierten gemeinsamen Herausforderungen und bewährten Praktiken wird in den Schulungsprogrammen angemessen Rechnung getragen.

Zu diesem Zweck wird aus dem Bericht auch eine Liste der Länder hervorgehen, in denen eine Schulung von Fachkräften im Gesundheitswesen und Polizeibeamten angesichts der bestehenden Situation, den Fachkenntnissen und Netzwerken potenziell besonders nützlich sein könnte, usw. Der Auftragnehmer wird einen Rahmen zur Förderung der Zusammenarbeit auf EU-Ebene bei der Schulung von Fachkräften im Gesundheitswesen,

²⁵ Abrufbar auf der Website der Projekte, wie oben genannt sowie unter <https://webgate.ec.europa.eu/hpf/document/directoryview>.

²⁶ http://ecdc.europa.eu/en/press/events/_layouts/forms/Event_DispForm.aspx?ID=341&List=a8926334-8425-4aac-be6a-70f89f9d563c

Polizeibeamten und Ausbildern und des Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten mit Blick auf die Erfordernisse in Bezug auf die psychische Gesundheit und das Erkennen von übertragbaren Krankheiten und deren Behandlung bei Migranten und Flüchtlingen entwerfen.

Produkt 1 (D1) – Bericht, der auf folgenden Überblicken basiert: (a) Überblick über die psychische Gesundheit von Migranten und Flüchtlingen; (b) Überblick über übertragbare Krankheiten von Migranten und Flüchtlingen. Der Bericht ist in englischer Sprache zu verfassen. Er ist sowohl als Papierfassung als auch in elektronischer Form (als Word-Datei oder lesbare PDF-Datei) vorzulegen. Darüber hinaus ist eine Powerpoint-Präsentation erforderlich, in welcher der Bericht und seine Schlussfolgerungen zusammenfassend dargestellt werden.

Arbeitspaket 2 - Entwicklung von Schulungsmaterial - Überprüfung der bestehenden Programme

Aufgabe (3) Überblick über bestehendes Schulungsmaterial zur psychischen Gesundheit und zu übertragbaren Krankheiten

Der Auftragnehmer prüft die bestehenden Schulungsprogramme für Fachkräfte im Gesundheitswesen, Polizeibeamte und Ausbilder, in denen die besonderen Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung der psychischen Gesundheitsversorgung sowie die zur Prävention, Diagnose und Behandlung von übertragbaren Krankheiten bei Migranten und Flüchtlingen verbreiteten bewährten Praktiken angegangen werden.

Dies umfasst Material, das darauf abzielt: die Fachkräfte des Gesundheitssektors kulturell zu sensibilisieren und ihr kulturelles Bewusstsein zu verschärfen; Management- und Verwaltungskompetenzen im Zusammenhang mit spezifischen Gesundheitsrechten und -bedürfnissen von Migranten und Flüchtlingen zu entwickeln; das Fachwissen und die Kompetenzen in Bezug auf bei Migranten- und Flüchtlingspopulationen prävalente Gesundheitsprobleme im Bereich der psychischen Gesundheit und übertragbarer Krankheiten zu verbessern.

Die Überprüfung der Schulungsprogramme erfolgt ausgehend von einer Reihe von Suchstrategien, beispielsweise Suchen in der grauen Literatur, Befragung von wichtigen Informanten in Mitgliedstaaten und Suche in der veröffentlichten Literatur. Dabei sollten auch einschlägige Initiativen internationaler Organisationen berücksichtigt werden, wie die Schulung von Anbietern von Gesundheitsdienstleistungen und Fachkräften, die Teil des Projekts WHO-PHAME²⁷ mit dem Titel „*Strengthening health system preparedness and public health capacity to better address emergency-related migration*“ ist, und die Schulung von Anbietern von Gesundheitsleistungen, die im Rahmen von direkten Finanzausschüssen an die IOM entwickelt wurden („*Fostering health provision for migrants, the Roma, and other vulnerable*“).

²⁷ <http://www.euro.who.int/en/health-topics/health-determinants/migration-and-health>

groups“ - EQUI-HEALTH). Auch dem Analysebericht über die MEM-TP-Schulung (WP2) sollte Rechnung getragen werden.²⁸

Die Übersicht umfasst Material, das in den letzten 10 Jahren in allen EU-Amtssprachen entwickelt wurde,²⁹ ganz gleich ob auf nationaler oder europäischer Ebene, und das darauf abzielt, bewährte Praktiken und Faktoren für den Erfolg und den Misserfolg usw. zu bestimmen. Die Schulungsprogramme werden kurz ausgehend von einer gemeinsamen Gruppe von Kriterien beschrieben, wie die Zielgruppe, die nationale/regionale Ausrichtung, die damit in Angriff genommenen spezifischen Gesundheitsfragen, die Größenordnung und die Art von Schulung (z.B. Auszubilderschulung, Rollout, E-Training), die Auswertung der Schulungsergebnisse usw. **Es wird vom Bieter erwartet, dass er im Angebot - aufbauend auf der für die Ausführung dieser Aufgabe vorgeschlagenen Methodik - die Klassifizierungskriterien angibt / begründet.**

Der Auftragnehmer sollte die bestehenden Schulungsmaterialien überprüfen und einen Bericht erstellen, in dem die bestehenden Erfahrungen dargestellt werden, ihre Qualität geprüft wird und etwaige Lücken und deren Bedeutung für die Entwicklung zukünftiger Schulungsmaterialien identifiziert werden.

Produkt 2 (D2) - Analysebericht über Schulungen (M3). Der Bericht ist in englischer Sprache zu verfassen. Es sind ein Ausdruck und eine elektronische Version vorzulegen (Word-Datei und lesbare PDF-Datei).

Arbeitspaket 3 - Vorbereitung des Schulungsprogramms

Aufgabe (4) Entwicklung von Schulungsmaterial und Vorbereitung des Schulungspakets

Ausgehend vom Analysebericht über Schulungen sollte der Auftragnehmer den Inhalt **neuer Schulungsmaterialien** für Fachkräfte im Gesundheitswesen und Polizeibeamte und Ausbilder beider Gruppen vorschlagen. Er sollte sich dabei auf Strategien zur Verbesserung der Qualität der Prävention psychischer Gesundheitsprobleme und die Erbringung, Prävention und Durchführung der Sichtung und Untersuchung von Migranten und Flüchtlingen in Bezug auf übertragbare Krankheiten konzentrieren, wodurch folgende Bereiche verbessert werden sollten:

- 1) Kommunikation und Reaktionsfähigkeit auf den soziokulturellen Hintergrund;
- 2) Prävention, Diagnose und Behandlung von psychischen Gesundheitsproblemen;
- 3) Prävention und Kontrolle, frühe Diagnose und Behandlung von übertragbaren Krankheiten bei Migranten und Flüchtlingen, insbesondere in Bezug auf die in der EU weniger bekannten und auf

²⁸ <http://ec.europa.eu/chafea/news/news455.html>

²⁹ http://ec.europa.eu/dgs/translation/translating/officiallanguages/index_de.htm

solche Krankheiten, bei denen die Kapazitäten in der EU verstärkt werden könnten;

- 4) Organisation, Verwaltung und Logistik von Gesundheitsdiensten, darunter die primäre **und die Überweisung an** die sekundäre und tertiäre Gesundheitsversorgung;
- 5) Verbindung zwischen klinischen und ambulanten Einrichtungen.

Die Schulungsmaterialien umfassen folgende Bestandteile:

- i. ein Lehrplanmodell,
- ii. ein Instrument zur Ermittlung des Schulungsbedarfs: Es wird ein Fragebogen für die Bewertung des Schulungsbedarfs und die Unterstützung der Anpassung der Schulungsmaterialien an die örtlichen Gegebenheiten erarbeitet;
- iii. Handbücher oder Leitfäden für Ausbilder und Schulungsteilnehmer. Die Schulungsmaterialien werden in englischer Sprache erstellt und mindestens in eine der Amtssprachen der (mindestens) **10 EU-Mitgliedstaaten oder anderer Länder übersetzt, die am EU-Gesundheitsprogramm teilnehmen und für die Testphase des Schulungsprogramms ausgewählt wurden (siehe Aufgabe (7), WP4 unten).**
- iv. Schulungsmaterialien für Tutorien und praktische Schulungen. Der Inhalt des Schulungsmaterials sollte aus zwei Modulen bestehen: **(1) Modul zu Fragen der psychischen Gesundheit; (2) Modul im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten** – wobei unter anderem auch auf die nachstehend angegebenen Aspekte eingegangen werden sollte.
(1) Das Modul zur psychischen Gesundheit sollte mindestens folgende Aspekte angehen:
 - Kenntnisse der in Migranten- und Flüchtlingspopulationen prävalenten Gesundheitsprobleme zur Verbesserung der Untersuchung, der Diagnose und des Managements (Behandlung und Pflege);
 - geschlechtsspezifische Probleme von Migranten- und Flüchtlingspopulationen in Zusammenhang mit ihrer psychischen Gesundheit, darunter spezifische Formen, in denen sich diese manifestieren bzw. spezifische Bewältigungsmechanismen allgemeiner Probleme (Wochenbettdepression, Gewalt usw.);
 - Förderung und Präventionsdienste in Bezug auf die psychische Gesundheit;
 - die Gesundheit von Kindern (z. B. Fragen der psychischen Gesundheit im Zusammenhang mit der Situation im Herkunftsland und den Reise- und Lebensbedingungen);
 - die Bedürfnisse anderer in Bezug auf die psychische Gesundheit gefährdeter Gruppen (ältere Menschen, Minderheiten, Trauer) (z. B. Depression, Selbstmord, Gewalt, sexuelle Gewalt, Drogenabhängigkeit, posttraumatische Belastungen);
 - die Kontinuität der Versorgung: unstrukturierte (nicht kontinuierliche, nicht wiederholte und/oder nicht nachhaltige) Anstrengungen zur Verbesserung der psychischen Gesundheit von Migranten- und Flüchtlingspopulationen, wobei auf die **entscheidende Bedeutung der Kontinuität einzugehen ist;**

- Änderungsmanagement. In diesem Modul sollte die Umsetzung der Änderungen und Maßnahmen angegangen werden, die erforderlich sind, um den Zugang und die Qualität der psychischen Gesundheitsversorgung für Migrantinnen- und Flüchtlingspopulationen zu verbessern, einschließlich vorhersehbarer Barrieren und möglicher Lösungen;
- die Stärkung der Selbsthilfe- und Bewältigungsmechanismen von Migrantinnen und Flüchtlingen durch bestehende soziale Netzwerke und durch die Befähigung von Gemeinschaften, sich an die neue Situation anzupassen;
- die Mechanismen zur Stärkung des psychischen Gesundheitsschutzes von Fachkräften im Gesundheitswesen und Polizeibeamten: Resilienz, Bewältigungsmechanismen, Burnout.

(2) Das Modul zu den übertragbaren Krankheiten sollte mindestens folgende Aspekte angehen:

- Sensibilität für Infektionskrankheiten, die bei Migrantinnen- oder Flüchtlingspopulationen prävalent sind, je nach Herkunftsland der Migrantinnen, Reiserouten und Lebensbedingungen unter Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürftigkeit von Menschen, um die Untersuchung und die frühe Diagnose von übertragbaren Krankheiten zu verbessern;
- Kenntnisse über potenzielle Gefahren in Bezug auf übertragbare Krankheiten bei Migrantinnen und Flüchtlingen unter Verwendung von realistischen Szenarios und unter Berücksichtigung des Herkunftslands, der Transitroute und der Lebensbedingungen;
- schnelle Diagnose von übertragbaren Krankheiten mit Prävalenz bei Migrantinnen und Flüchtlingen, insbesondere solcher, die selten in der EU vorkommen und für welche die Kapazitäten in der EU ausgebaut werden könnten;
- geschlechtsspezifische Fragen von besonderer Bedeutung aufgrund der Reise- und Lebensbedingungen (Barrieren beim Zugang zur Prävention, sexuell übertragbare Krankheiten, Gewalt, Schwangerschaft und Impfungen sowie Diagnose von Infektionskrankheiten);
- spezifische Bedürfnisse von Kindern;
- die möglichen Einrichtungen, die zur Bewertung des Impfstatus von Flüchtlingen erforderlich sind, und Zielimpfstrategien;
- die Bedeutung und Relevanz von Infektionen mit Blick auf die Gesundheit des Einzelnen und Fragen der öffentlichen Gesundheit, z. B. zur Prävention und Eindämmung von Krankheitsausbrüchen in Flüchtlingslagern;
- Abwasserbeseitigung in Aufnahmeeinrichtungen;
- Evaluierung der erforderlichen Managementstrukturen, die zur Förderung und Gewährleistung einer schnellen Diagnose und der folgenden Behandlung von übertragbaren Krankheiten bei Migrantinnen- und Flüchtlingspopulationen, einschließlich vorhersehbarer Barrieren und möglicher Lösungen, erforderlich sind;
- die Kontinuität der Versorgung: unstrukturierte (nicht kontinuierliche, nicht wiederholte und/oder nicht nachhaltige) Anstrengungen zur Verbesserung der psychischen Gesundheit von

Migranten- und Flüchtlingspopulationen, wobei Argumente dafür zu finden sind, dass die **Kontinuität von entscheidender Bedeutung ist** (frühzeitiges Erkennen, Behandlung, Überweisung, Kontaktverfolgung);

- Änderungsmanagement. Mit diesem Modul sollte die Umsetzung der Änderungen und Maßnahmen angegangen werden, die erforderlich sind, um den Zugang und die Qualität der Prävention von übertragbaren Krankheiten und der Kontrollprogramme für Migranten- und Flüchtlingspopulationen zu verbessern, einschließlich vorhersehbarer Barrieren und möglicher Lösungen;
- Fragen des Gesundheitsschutzes von Fachkräften im Gesundheitswesen und Polizeibeamten im Zusammenhang mit der Prävention von Infektionskrankheiten: Gesundheitsförderung, Präventionsmaßnahmen, einschließlich angemessener persönlicher Schutzausrüstung, Impfungen und Prophylaxe, sofern angezeigt.

Die oben genannten Module sollten **einen Kernteil** - sowohl für Fachkräfte im Gesundheitswesen als auch für Polizeibeamte - und **einen spezifischen Teil** für jede einzelne Gruppe umfassen;

- v. eine Reihe von Powerpoint-Präsentationen;
- vi. ein Instrument für die Bewertung der Schulungsergebnisse: Der Bewertungsfragebogen dient der Bewertung der Schulung, der Messung der Schulungsergebnisse sowie der Einholung von Rückmeldungen der Ausbilder und Schulungsteilnehmer zur Überprüfung der Schulungsmaterialien.
Der Auftragnehmer ist aufgefordert, dem Auftraggeber für jede Schulungseinheit die Ergebnisse, das Rohmaterial und die Zusammenfassung all dieser Tests im ersten Zwischenbericht vorzulegen.

Das Schulungsmaterial sollte ein Handbuch oder eine Anleitung für jeden Teilnehmer (d. h. den auszubildenden Ausbilder oder den Schulungsteilnehmer) enthalten, die maximal je 100 Seiten umfassen und folgende Aspekte abdecken sollten:

- a. Lernziele;
- b. Hintergrundmaterial (Referenzhandbuch);
- c. Kopien der Dias - 6 auf einer Seite;
- d. Lektüreempfehlungen, einschließlich wissenschaftlicher Artikel;
- e. praktische Übungen, die auf den Inhalt des Schulungsmaterials ausgerichtet sind;
- f. Vorschläge für das weitere Lernen, einschließlich Links zu einschlägigen Initiativen.

Die für die Testphase der Schulungsmaterialien ausgewählten Länder decken die Länder ab, in denen die Migranten und Flüchtlinge in der Regel ankommen: mindestens zwei Länder entlang der Balkanroute, zwei Mitgliedstaaten in Mittel- und Westeuropa mit einer hohen Anzahl von Migranten oder Flüchtlingen und mindestens einen Mitgliedstaat/ein Land aus Nordeuropa.

Der Bieter sollte im Angebot die Auswahlkriterien der Länder für die Testphase ausführen, welche der zur Ausführung der Aufgabe vorgeschlagenen allgemeinen Methodik entsprechen sollte.

Zusätzlich zu einem Ausdruck müssen elektronische Versionen der Schulungshandbücher und der Materialien für die Ausbildung der Ausbilder vorgelegt werden.

Das Angebot umfasst den Überblick über die Schulung, einschließlich Lernzielen, basierend auf bestehenden Erfahrungen und bewährten Praktiken, wie frühere im Rahmen des EU-Gesundheitsprogramms, des Forschungsrahmenprogramms und von WHO Europa finanzierte Projekte.

Das Schulungsmaterial sollte ein evidenzbasiertes umfassendes Bild der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem beschränkten Zugang zu Gesundheitsdiensten für Migranten und Flüchtlinge mit psychischen Gesundheitsproblemen und übertragbaren Krankheiten in der ganzen EU zeichnen, das im Rahmen von WP1 ausgearbeitet wurde und besondere Vorteile der geplanten Schulung aufzeigt.

Die Methodik für das gesamte geplante Schulungsprogramm wird im Angebot dargestellt.

Der Inhalt der Schulungsmaterialien und eine Schulungsplanung für die Schulungseinheiten wird entworfen und dem Auftraggeber und der GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GD SANTE) bis Monat 4 (M4) vorgelegt.

Im Monat 5 (M5) werden die Schulungsmaterialien und die Schulungsplanung im Rahmen einer Sitzung in Luxemburg vorgestellt und mit dem Auftraggeber und der GD SANTE zur Validierung erörtert. Nach Zustimmung des Auftraggebers werden sowohl das Schulungsmaterial als auch die Planung der Schulungseinheiten in das Schulungsprogramm D3 eingearbeitet, welches dem Auftraggeber vor Monat 6 (M6) vorzulegen ist (siehe Beschreibung des Produkts weiter unten im Text, Seite 16).

Bis Monat 6 (M6) und nach Abhalten des Seminars der Schulung der Ausbilder (Aufgabe (6), WP 4) werden das Schulungsmaterial und die Planung der Schulungseinheiten weiter angepasst und dem Auftraggeber als Schulungsprogramm D3 vorgelegt.

Bei der Überprüfung der bestehenden Schulungsmaterialien und der Ausarbeitung neuer Materialien achtet der Auftragnehmer auf die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums der Eigentümer der Schulungsmaterialien in Übereinstimmung mit den im Vertrag enthaltenen Bestimmungen zu den Rechten des geistigen Eigentums.

Produkt (D3) - Schulungsprogramm für Fachkräfte im Gesundheitswesen, Polizeibeamte und Ausbilder zur Verbesserung (a) der Qualität der Gesundheitsfürsorge im Bereich der psychischen Gesundheit und (b) der frühen Diagnose von übertragbaren Krankheiten bei Migranten und Flüchtlingen.

Das Schulungsprogramm D3 wird aus Schulungsmaterialien (einschließlich aller unter Aufgabe (4), WP3, beschriebenen Bestandteile) und einer Planung für die Schulungseinheiten bestehen.

Die gesamte unter D3 vorgelegte Dokumentation wird in englischer Sprache verfasst und in die erforderlichen Amtssprachen³⁰ von **(mindestens) 10 EU-Mitgliedstaaten oder anderen Ländern übersetzt, die am EU-Gesundheitsprogramm teilnehmen und für die Testphase ausgewählt wurden**, wie oben unter Ziffer iii) beschrieben. Die Dokumentation wird ausgedruckt und in elektronischem Format vorgelegt.³¹

Arbeitspaket 4 - Schulung von Ausbildern, Pilotschulungsprogramme und Evaluation

Aufgabe (5) Auswahl von Ausbildern und Schulungsteilnehmern:

Das Angebot sollte eine Methodik und Kriterien/Profile für die Auswahl potenzieller Ausbilder und die Liste potenzieller Schulungsteilnehmer umfassen. Dabei sind die oben bestimmten Zielgruppen zu berücksichtigen: Fachkräfte im Gesundheitswesen, sonstige Fachkräfte vor Ort, die gelegentlich mit Migranten und Flüchtlingen arbeiten, und Polizeibeamte.

Bei den Kriterien für die Auswahl der Ausbilder sollte Folgendes berücksichtigt werden: nachgewiesenes Fachwissen und praktische Arbeitserfahrung im Kontext der Schulung von Fachkräften im Gesundheitswesen und Polizeibeamten mit Blick auf die Gesundheit von Migranten und/oder Flüchtlingen.

Es sollten mindestens 3 Ausbilder pro Schulungseinheit vorgesehen sein, d. h. mindestens 30 Ausbilder in den mindestens 10 Mitgliedstaaten und/oder anderen Ländern, die am 3. Gesundheitsprogramm teilnehmen.

Die Aufgabenbereiche für die Ausbilder sind unter Punkt 4.2.3 dargestellt.

Aufgabe (6) Ausbilderschulung:

Der Auftragnehmer organisiert bis Monat 5 (M5) in einem der (mindestens) 10 ausgewählten Länder eine **Ausbilderschulung** in englischer Sprache, die - sofern erforderlich - simultan in die Amtssprachen der 10 teilnehmenden Mitgliedstaaten verdolmetscht wird. Ziel dieser Workshops ist es, die Schulungsmaterialien zu testen und nationale Ausbilder für die Durchführung der Pilotschulungen in den einzelnen Ländern zu schulen. Diese Ausbilderschulung sollte sich über maximal 4 Tage erstrecken. Sie sollte in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden organisiert werden, die für die Ausbildung von Fachkräften im Gesundheitswesen und von Polizeibeamten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zuständig sind. Der Auftragnehmer ist für die Organisation der Logistik der Schulung (Sitzungsort, Verpflegung, Einladungen, Organisation der An- und Abreise und Erstattung usw.) verantwortlich.

³⁰ http://ec.europa.eu/dgs/translation/translating/officiallanguages/index_de.htm

³¹ Bitte berücksichtigen Sie einen festen Preis pro Sprache und Seite (berechnet als Anzahl von Zeichen)

Aufgabe (7) Testen der Schulungsprogramme:

Das Schulungsprogramm sollte durch einen konkreten Test vor Ort (zwischen M7-M9) in mindestens 10 Mitgliedstaaten und/oder anderen Ländern, die am EU-Gesundheitsprogramm teilnehmen, getestet werden.

Diese frontalen Schulungen sollten mindestens 3 und nicht mehr als 4 volle Tage dauern (insgesamt 20 Stunden Unterricht) für 20 Teilnehmer pro Schulungseinheit, wobei mindestens 6 Schulungseinheiten organisiert werden sollten.

Die Testphase der Schulungsprogramme sollte durch das Team der Bietergemeinschaft überwacht werden, um die Replikation, Anpassung und Bewertung der beiden Schulungseinheiten zur psychischen Gesundheit und zu den übertragbaren Krankheiten sicherzustellen.

Das Schulungsprogramm sollte an die spezifische Situation des Landes, den Anspruch der Migranten und Flüchtlinge auf Gesundheitsversorgung, die Merkmale des Gesundheitssystems und die Schulungserfordernisse der Fachkräfte im Gesundheitswesen und der Polizeibeamten angepasst werden.

Die nationalen Pilotschulungsprogramme werden in Zusammenarbeit mit den nationalen Interessenträgern sowie den Gesundheits-, Bildungs- und Sicherheitsbehörden durchgeführt, die für den Kapazitätsaufbau von Fachkräften im Gesundheitswesen und Gesundheitsdienstleistern, europäischen und nationalen Verbänden von Fachkräften des Gesundheitswesens, NRO, Polizeibeamten - Polizeischulen usw., verantwortlich sind. Die Zusammenarbeit sollte auch darauf abzielen, die Replikation und Nachhaltigkeit der Schulungsprogramme für Fachkräfte im Gesundheitswesen und Polizeibeamte sicherzustellen.

Der Auftragnehmer gibt in seinem Angebot die Namen von Sachverständigen der nationalen Gesundheitsorganisationen in den vorgeschlagenen Mitgliedstaaten und Ländern an. Dabei muss es sich um Mitglieder des Konsortiums oder Unterauftragnehmer handeln, die in der Lage sind, einen Beitrag zu den Pilotschulungen zu leisten.

Es wird erwartet, dass der Kontakt mit den nationalen Gesundheitsbehörden vom Auftragnehmer mit Unterstützung der Kommission zustande kommt.

Der Bieter entwickelt die Aufgabenbereiche, das Schulungsprogramm und das Format von einheitlichen Pilotschulungseinheiten, einschließlich Zeitplanung. Diese Schulungseinheiten sollten in den ausgewählten Mitgliedstaaten stattfinden. Mindestens 50 % der Präsentationen der Pilotschulungseinheiten sollten in der (den) Amtssprache(n) abgehalten werden. Wird Material in einer anderen Sprache präsentiert, ist bei Bedarf eine Simultanverdolmetschung in die Amtssprachen sicherzustellen.

Die Schulungen sind durch eine ausgeglichene **Mischung von theoretischen und praktischen Abschnitten gekennzeichnet** und basieren auf Methoden der Erwachsenenbildung. Der Ausbilder sollte auch interaktive Einheiten und Gruppenübungen vorsehen und für diese beiden Formen des Unterrichts die gleiche Zeit vorsehen. Es sollten Diskussionsrunden organisiert werden, an

denen sich die Teilnehmer aktiv beteiligen, um so zu einem Austausch der Erfahrungen und Ansichten zu gelangen und ein Feedback von den Teilnehmern einzuholen. Der Auftragnehmer sollte auch interaktive Lerninstrumente wie Rollenspiele, Quizfragen, Fallstudien usw. vorsehen, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer das Material verstanden haben.

Aufgabe (8) *Bewertung des Schulungsprogramms, Entwicklung der Module*

Der Auftragnehmer bewertet das im Rahmen von Aufgabe (7) durchgeführte Pilotschulungsprogramm sowie insgesamt die Entwicklung der Module des Schulungsprogramms, wie vertraglich vorgesehen (*Entwicklung spezifischer Schulungsmodule für Fachkräfte im Gesundheitswesen, Polizeibeamte und Ausbilder im Bereich der Gesundheit von Migranten und Flüchtlingen in Bezug auf übertragbare Krankheiten und psychische Gesundheitsprobleme*). Ein Bewertungsbericht wird bis Monat 9 (M9) ausgearbeitet, wie unten für D4 beschrieben.

Der Zweck der Bewertung besteht darin, aus der Umsetzung der Dienstleistung - und insbesondere aus den Pilotschulungsprogrammen - zu lernen, um Lehren für die Zukunft zu ziehen und die Projektplanung und -gestaltung und das Projektmanagement dieser Programme zu verbessern. Bei der Bewertung sollten die Fortschritte in Bezug auf die Erreichung der erwarteten Ergebnisse gemessen werden.

Es wird vom Auftragnehmer erwartet, dass er im Rahmen der Bewertung des Schulungsprogramms auch eine weitergehende Evaluierung der Gesamtumsetzung der Dienstleistungen durchführt.

Diese Evaluierung sollte sich insbesondere auf folgende Bereiche und Fragen beziehen:

1. Analyse der Wirksamkeit der Projektplanung und der Umsetzung.
Gibt es Verwaltungsregelungen des Projekts, welche die wirksame Ausführung und Umsetzung garantieren würden?

2. Bedeutung und Erreichbarkeit der Zielsetzungen.
Würde das Projekt die Schulungserfordernisse von Fachkräften im Gesundheitswesen angehen und einen ausreichenden Fokus auf spezifische Fragen im Zusammenhang mit psychischen Gesundheitsproblemen und übertragbaren Krankheiten in Migranten- und Flüchtlingspopulationen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten sicherstellen?
Welchen Wert hat das Projekt im Verhältnis zu den weitergehenden Bedürfnissen und Anstrengungen zum Abbau der gesundheitlichen Disparitäten zwischen Migranten/ethnischen Minderheiten und dem Rest der Bevölkerung?

3. Bewertung des Fortschritts bei der Erreichung der angestrebten Ziele und erwarteten Ergebnisse, insbesondere:
 - a. Kapazitätenaufbau der staatlichen und nichtstaatlichen Gesundheitsversorgung und der Gesundheitsdienstleister zur Verbesserung des Zugangs und der Qualität der geistigen Gesundheitsversorgung und der Prävention, Diagnose und Behandlung von übertragbaren Krankheiten in Migranten- und

- Flüchtlingspopulationen. Dies umfasst eine Bewertung des Beitrags des Projektes zum humanen und institutionellen Kapazitätenaufbau;
- b. Verbesserung der Qualität der geistigen Gesundheitsversorgung und der Prävention, Diagnose und Behandlung von übertragbaren Krankheiten bei Migranten und Flüchtlingen;
4. Brauchbarkeit der Ziele und Ergebnisse;
 5. Projektwirkung.
Was ist die wahrscheinlichste Projektwirkung?
Haben die eingerichteten Maßnahmen eine positive Wirkung in der Zukunft?
 6. Nachhaltigkeit der Ergebnisse und Vorteile.
Ist es wahrscheinlich, dass die eingeleiteten Maßnahmen nach dem Ende des Projekts fortgeführt werden?
Akzeptieren die Begünstigten das Projekt? Sind sie bereit, es fortzuführen?
Entwickeln die betroffenen nationalen Behörden als aufnehmende Einrichtungen die Kapazitäten und die Motivation, dieses zu verwalten?
Können die Aktivitäten sich finanziell selbst tragen?
Werden die Ergebnisse nach Ende der Projektfinanzierung anhalten?
 7. Projektwirksamkeit.
Erzielt das Projekt zufriedenstellende Fortschritte in Bezug auf die erklärten Ziele?
 8. Umsetzung des Pilotschulungsprogramms, insbesondere:
Probleme und Engpässe bei der Umsetzung des Pilotschulungsprogramms und bei der späteren Anpassung des Schulungspakets oder der Schulungspakete;
Der Auftragnehmer muss auch erklären, wie die bei den Pilotschulungsprogrammen festgestellten Herausforderungen in den endgültigen Versionen der Schulungsprogramme angegangen wurden.

Die Bewertung der Pilotschulungseinheiten bildet die Grundlage der Anpassung des Schulungsmaterials an die Erfordernisse von Fachkräften im Gesundheitswesen, Polizeibeamten und Ausbildern in den Ländern eingegangen werden, die dann im Rahmen von WP5 auszuführen ist.

Produkt (D4) - Bewertungsbericht zu den Modulen des Schulungsprogramms (zu erbringen in M9). Der Auftragnehmer beschreibt in seinem Bericht, wie die Ergebnisse der Entwicklung der Module des Schulungsprogramms erzielt wurden; welche Lektionen aus der Umsetzung des Pilotschulungsprogramms (der Module) gezogen wurden, einschließlich der angegangenen Probleme und der Chancen; wichtige Ergebnisse aus den umgesetzten Aktivitäten und Empfehlungen für zukünftige Schulungen.

Der Bewertungsbericht wird in englischer Sprache verfasst und als Ausdruck und in elektronischem Format (Word-Datei und lesbare PDF-Datei) vorgelegt.

Der Bewertungsbericht der Schulung D4 wird auch eine Zusammenfassung mit einer Länge von ungefähr 5 Seiten umfassen.

Arbeitspaket 5 – (a) Verbreitung der Ergebnisse der Umsetzung der Module des Schulungsprogramms, (b) abschließende Ausarbeitung der entwickelten Schulungsprogramme zur Umsetzung der Schulungsprogrammmodule (Schulungspaket)

Aufgabe (9) Verbreitung der Ergebnisse aus der Umsetzung des Moduls des Schulungsprogramms

Um die im Rahmen von Aufgabe (8) durchgeführte Bewertung zu ergänzen und ein Feedback von einer großen Gruppe von Interessenträgern zu erhalten, muss der Auftragnehmer bis Monat 12 (M12) die **Ergebnisse des Schulungsprogramms, so wie dieses im Rahmen des Vertrags umgesetzt wurde, den betroffenen Interessenträgern bei einem Informationsworkshop in Brüssel, Luxemburg oder einem der Zielländer vorstellen.**

Bei der Entwicklung des Inhalts und des Programms des Informationsworkshops (D5, nachstehend beschrieben) sollte der Auftragnehmer eine Powerpoint-Präsentation vorsehen, in der die wichtigsten Ergebnisse beschrieben werden und darauf eingegangen wird, wie diese insgesamt zur Verbesserung der Qualität der geistigen Gesundheitsversorgung und der Prävention, Diagnose und Behandlung von übertragbaren Krankheiten bei Migranten und Flüchtlingen beitragen. Ferner sollte der Auftragnehmer die wichtigsten Punkte der Bewertung der zur Erreichung der erwarteten Ergebnisse und zur Erzielung einer positiven Wirkung in der Zukunft durchgeführten Maßnahmen beschreiben.

Der Auftragnehmer bringt fächerübergreifende Regierungssachverständige aus den abgedeckten Ländern zusammen, um die spezifischen Strategieprogramme und -Maßnahmen gemeinsam zu überprüfen. Bei dem Informationsworkshop werden die endgültigen Module des Schulungsprogramms und die Ergebnisse der Bewertung den nationalen Behörden vorgestellt, die für die Schulung von Fachkräften im Gesundheitswesen (Gesundheit und Bildung) zuständig sind.

Der Informationsworkshop ist in englischer Sprache abzuhalten. Es könnte eine Simultanverdolmetschung in mindestens zwei Sprachen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Teilnehmer vorgesehen werden.

Nach Durchführung des Informationsworkshops legt der Auftragnehmer einen Bericht über die Veranstaltung vor, wie in D6 vorgesehen (siehe Beschreibung unten).

Ferner könnte der Auftragnehmer von Chafea/GD SANTE eingeladen werden, nach Abschluss des Vertrags die Ergebnisse der Maßnahmen bei der Sitzung der Expertengruppe zur gesundheitlichen Ungleichheit zu präsentieren.

Produkt 5 (D5) - Endgültiges Programm und Inhalt des Informationsworkshops für Regierungs- und Nichtregierungssachverständige (in M10). Es wird vom Auftragnehmer erwartet, dass er das Programm und den Inhalt des Informationsworkshops in Übereinstimmung mit der Beschreibung von Aufgabe (9) entwickelt.

Das Programm (und der Inhalt) werden in englischer Sprache verfasst und als Ausdruck und in elektronischem Format (einschließlich Powerpoint-Präsentation) vorgelegt.

Produkt 6 (D6) - Bericht über den Informationsworkshop (in M12 vorzulegen). In dem Bericht wird der Erfahrungs- und Ideenaustausch mit den Inhalten und Schlussfolgerungen der nationalen Behörden zusammengefasst.

Der Informationsbericht wird in englischer Sprache verfasst und als Ausdruck und in elektronischem Format (Word-Datei und lesbare PDF-Datei) vorgelegt.

Aufgabe (10) Abschließende Ausarbeitung der Materialien der Module des Schulungsprogramms (Schulungspaket)

Als abschließende Aktivität der Entwicklung der Module des Schulungsprogramms führt der Auftragnehmer eine abschließende Überarbeitung und Optimierung aller Schulungsmaterialien durch, die während der Pilotphase des Schulungsprogramms entwickelt und verwendet wurden.

Bis Monat 12 (M12) legt der Auftragnehmer ein umfassendes Schulungspaket (D7, Schulungspaket) vor, das alle Schulungsmaterialien (einschließlich Powerpoint-Präsentationen) in Englisch und in allen Sprachen der am Pilotprojekt teilnehmenden Länder umfasst, so wie diese unter WP 3 entwickelt wurden.

Das Schulungspaket umfasst auch den Bewertungsbericht zu den Modulen des Schulungsprogramms (D4), der bereits unter Aufgabe (8) (WP4) beschrieben wurde.

Produkt 7 (D7) - Schulungspaket (in M12 vorzulegen) Das Produkt wird ausgehend von dem oben beschriebenen Umriss und in den oben genannten Sprachen entwickelt.

3.1.1. Berichte über die Erfüllung des Dienstleistungsvertrags

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Dienstleistungsvertrags ausgeführte Arbeit wird Gegenstand folgender Berichte sein, die dem Auftraggeber in 2 Ausdrucken und in elektronischem Format unter Einhaltung der angegebenen Fristen vorgelegt werden:

- 1. Anfangsbericht (R0): innerhalb von 2 Wochen** nach Vertragsbeginn wird eine Auftaktssitzung in Luxemburg in den Räumlichkeiten der Kommission stattfinden, an welcher der Auftragnehmer, der Auftraggeber und GD SANTE teilnehmen, um das fachliche Angebot und die Vertragsumsetzung im Detail zu erörtern.

Ausgehend von der Auftaktssitzung wird ein **Anfangsbericht (R0)** verfasst und dem Auftraggeber **innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Vertrags (M1)** in zwei Ausdrucken und in elektronischem Format (Word-Datei und lesbare PDF-Datei) in englischer Sprache vorgelegt.

Der Anfangsbericht (R0) umfasst einen detaillierten Zeitplan für alle Aktivitäten; eine klare Beschreibung der auszuführenden Aufgaben und der vorgesehenen Produkte, Meilensteine und Berichte sowie der Fristen für die Berichterstattung.

Der Anfangsbericht (R0) ist Gegenstand der Annahme und technischen Zustimmung durch den Auftraggeber.

2. **Erster Zwischenfortschrittsbericht (PR1):** Dieser ist dem Auftraggeber bis Monat 6 (M6) in zwei Ausdrucken und in elektronischem Format (Word-Datei und lesbare PDF-Datei) in englischer Sprache vorzulegen.
Im ersten Zwischenfortschrittsbericht (PR1) werden die Fortschritte, Erkenntnisse und Produkte (D1-D3) aus WP1, WP2 und WP3 beschrieben.
3. **Zweiter Zwischenfortschrittsbericht (PR2):** Dieser ist dem Auftraggeber **bis Monat 10 (M10)** in zwei Ausdrucken und in elektronischem Format (Word-Datei und lesbare PDF-Datei) in englischer Sprache vorzulegen.
Im zweiten Zwischenfortschrittsbericht (PR1) werden die Fortschritte, Erkenntnisse und Produkte (D4) aus WP4 beschrieben.
Der Bericht wird dem Auftraggeber und der GD SANTE vom Auftragnehmer bei einer Zwischensitzung in Luxemburg (in M1) vorgestellt und unterliegt der Annahme und fachlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.
4. **Entwurf und abschließender Fortschrittsbericht (PR3):** Dieser ist dem Auftraggeber **bis Monat 13 (M13)** in zwei Ausdrucken und in elektronischem Format (Word-Datei und lesbare PDF-Datei) in englischer Sprache vorzulegen.
In dem Entwurf des abschließenden Fortschrittsberichts werden die Fortschritte und Erkenntnisse aus allen WP (WP1-WP5) beschrieben. Dieser umfasst alle Produkte (D1-D8).
Er umfasst auch eine zu veröffentlichende Zusammenfassung der ausgeführten Leistungen, so wie unter 3.4.1 beschrieben.

Der Entwurf des abschließenden Fortschrittsberichts wird bis Monat 13 (M13) vom Auftraggeber zur Durchführung des Peer Review vorgelegt (wie oben auf S. 21 beschrieben).

Der Entwurf des abschließenden Fortschrittsberichts und die Ergebnisse des Peer Review (siehe ausführliche Beschreibung unten) werden dem Auftraggeber und der GD SANTE zur Erörterung und Annahme unter Anwesenheit der Sachverständigen während einer in Luxemburg bis Monat 14 (M14) abzuhaltenden Abschlusssitzung vorgelegt.

Nach der obigen Abschlusssitzung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber **bis Monat 15 (M15) den abschließenden Fortschrittsbericht (PR3) vor.**

Der abschließende Fortschrittsbericht (PR3) ist Gegenstand der Annahme und technischen Zustimmung durch den Auftraggeber.

3.1.2. Peer Review

Peer Review des Entwurfs des abschließenden Fortschrittsberichts (D5)

Bis Monat 13 (M13) wird der Entwurf des abschließenden Fortschrittsberichts (PR3), wie unter 3.1.1 beschrieben) vom Auftraggeber den Sachverständigen für ein Peer Review vorgelegt.

Der Auftraggeber/die Kommission wählt die Gutachter aus; dabei orientiert sich der Auftraggeber/die Kommission an einer vom Auftragnehmer vorgelegten Namensliste, er/sie muss sich jedoch nicht auf diese Liste beschränken.

Der Auftragnehmer hat folgende Pflichten:

- als Teil des Angebots die Namen von mindestens 3 möglichen Gutachtern vorzulegen, die nicht an der Vertragsumsetzung beteiligt waren, aber vom Auftraggeber angesprochen werden könnten, um eine kritische Einschätzung abzugeben und an einer Peer Review-Sitzung in Luxemburg teilzunehmen. **Die Kosten für die drei Gutachter (einschließlich Reise- und Unterhaltskosten) für die Sitzung in Luxemburg sollten im Angebot berücksichtigt werden;**
- dem Auftraggeber **bis Monat 14 (M14) einen Peer Review-Bericht (D8)**, wie unten beschrieben, vorzulegen und
- **bis Monat 14 (M14)** an einer in Luxemburg zu organisierenden Peer Review-Sitzung mit dem Auftraggeber, der GD SANTE und den Gutachtern teilzunehmen.

Die Peer Review-Sitzung ist Teil der Abschlussitzung mit dem Auftraggeber und der GD SANTE. Während der Sitzung wird der Peer Review-Bericht (D7) vom Auftragnehmer präsentiert und zusammen mit dem Auftraggeber, der GD SANTE und den Gutachtern erörtert.

Produkt 8 (D2) - Peer Review-Bericht Der Bericht wird dem Auftraggeber bis Monat 14 (M14) und mindestens eine Woche vor der Peer Review- und Abschlussitzung in Luxemburg (M14) vorgelegt. Es sind zwei Ausdrücke und eine elektronische Version (Word-Datei und lesbare PDF-Datei) in englischer Sprache vorzulegen.

Der Bericht enthält Anmerkungen und Empfehlungen der Gutachter und die vorgeschlagene Reaktion oder die vorgeschlagenen Reaktionen des Auftragnehmers auf diese Anmerkungen.

3.1.3. Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Unvorhergesehene Ausgaben

Angesichts der unvorhersehbaren Entwicklungen der geopolitischen Situation und/oder Änderungen in Bezug auf die Gesundheit von Migranten behält sich die GD SANTE das Recht vor, die Umstände oder den Inhalt einiger Aktivitäten neu zu formulieren und beispielsweise eine Neuanpassung des Schulungsprogramms und der Länder der Testphase zu fordern, wobei die finanziellen Beschränkungen generell berücksichtigt werden.

Die GD SANTE wird dem Auftraggeber einen derartigen Anpassungsantrag schriftlich übermitteln und die nötige Zeit vorsehen, um sicherzustellen dass die Vergabevorschriften und die Vertragsbestimmungen eingehalten werden.

Darin wird der höchstmögliche Umfang (Preis) der verlangten Anpassung angegeben.

Der Antrag würde lediglich geringfügige technische Anpassungen vom Auftragnehmer während der Ausführung der Aufgaben erforderlich machen, um derartigen spezifischen und verknüpften Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die erst während der Ausführung des Vertrags identifiziert werden können.

Die oben genannten geringfügigen technischen Anpassungen dürfen nicht gefordert werden, wenn der Entwurf des Abschlussberichts bereits vom Auftragnehmer beim Auftraggeber eingereicht wurde.

Um solchen Verlangen nachkommen zu können, muss der Auftragnehmer eine **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben** vorschlagen und in sein Angebot aufnehmen. **Diese Rückstellung muss 5 % des höchstmöglichen Auftragswerts über die Vertragsdauer betragen und ist im finanziellen Angebot (Anhang V) für die Auftragsausführung gesondert auszuweisen.**

Diese Rückstellung kann nur für außergewöhnliche Fälle und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber und in Höhe von maximal 5 % des Auftragswerts verwendet werden. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, die Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben in Anspruch zu nehmen.

3.1.4. Zeitplan für die Erbringung der Leistungen

Zur Orientierung soll folgender Zeitrahmen dienen:

MONAT NACH BEGINN DES VERTRAGS	AKTIVITÄT/PRODUKT/BERICHT/SITZUNG	ANMERKUNGEN
M1	Auftaktsitzung mit dem Auftraggeber und der GD SANTE: Präsentation des Entwurfs der Methodik und des vollständigen aktualisierten Arbeitsplans für die Überprüfung, das Schulungspaket und die Verbreitung	Sitzung in Luxemburg mit dem Auftraggeber und der GD SANTE
M1	Anfangsbericht (R0)	Der Chafea zur Billigung zu übermitteln

M3	<p>Analysebericht über: (a) die psychische Gesundheit von Migranten und Flüchtlingen; (b) übertragbare Krankheiten von Migranten und Flüchtlingen (D1)</p> <p>Analysebericht über Schulungen (D2)</p>	<p>Der Chafea zu übermitteln</p> <p>Der Chafea zu übermitteln</p>
M4	Entwurf des Schulungsprogramms (D3)	Der Chafea zu übermitteln
M5	<p>Zwischensitzung mit dem Auftraggeber und der GD SANTE zur Präsentation und Validierung der Schulungsmaterialien und der Schulungsplanung</p> <p>Durchführung der Ausbildungsschulung zur Überprüfung des Entwurfs des Schulungsprogramms (D3)</p>	<p>Sitzung in Luxemburg mit dem Auftraggeber und der GD SANTE</p> <p>In einem der (mindestens) 10 ausgewählten Länder</p>
M6	<p>Abschließendes Schulungsprogramm (D3), einschließlich Schulungsmaterial und Planung der Schulungseinheiten</p> <p>1. Zwischenfortschrittsbericht (PR1), in dem die Fortschritte, Erkenntnisse und Produkte (D1-D3) aus WP1, WP2 und WP3 beschrieben werden</p>	<p>Der Chafea zu übermitteln</p> <p>Der Chafea zur Billigung zu übermitteln</p>
M7-9	<p>Test des Schulungsprogramms in mindestens 10 Mitgliedstaaten und/oder anderen Ländern, die am 3. Gesundheitsprogramm teilnehmen</p> <p>Bewertungsbericht über die Module des Schulungsprogramms (D4)</p>	<p>In den ausgewählten Ländern</p> <p>Der Chafea zu übermitteln</p>
M10	<p>2. Zwischenfortschrittsbericht (PR1), in dem die Fortschritte, Erkenntnisse und Produkte (D4) aus WP4 beschrieben werden</p> <p>Zwischensitzung mit dem Auftraggeber und der GD SANTE zur Erörterung der bisherigen Umsetzung des Vertrags und der im betreffenden Zeitraum erzielten Ergebnisse</p> <p>Erstellung des endgültigen Programms und des Inhalts des Informationsworkshops (D5)</p>	<p>Der Chafea zur Billigung zu übermitteln</p> <p>Sitzung in Luxemburg mit dem Auftraggeber und der GD SANTE</p> <p>Der Chafea zu übermitteln</p>
M12	Informationsworkshop für Regierungs- und Nichtregierungs-sachverständige, bei dem die abschließenden Schulungsprogramme und	In Luxemburg oder Brüssel oder einem der am Pilotprojekt

	<p>die Ergebnisse der Bewertung den nationalen Behörden vorgestellt werden, die für die Schulung von Fachkräften im Gesundheitswesen zuständig sind (Gesundheit und Bildung)</p> <p>Bericht über den Informationsworkshop (D6), bei dem Erfahrungen, Ideen und Schlussfolgerungen mit den nationalen Behörden ausgetauscht werden</p> <p>Schulungspaket (D7)</p>	<p>teilnehmenden Länder zu organisieren</p> <p>Der Chafea zu übermitteln</p> <p>Der Chafea zu übermitteln</p>
M13	<p>Entwurf des abschließenden Fortschrittsberichts (PR3)</p> <p>Der Entwurf des abschließenden Fortschrittsberichts ist mindestens 3 Gutachtern vorzulegen, die Anmerkungen und Empfehlungen abgeben</p>	<p>Der Chafea zur Billigung zu übermitteln</p> <p>Von Chafea den Gutachtern zu übermitteln</p>
M14	<p>Peer Review-Bericht (D8), der Anmerkungen und Empfehlungen der Gutachter und die vorgeschlagene Reaktion oder die vorgeschlagenen Reaktionen des Auftragnehmers auf diese Anmerkungen enthält</p> <p>Abschlussitzung mit dem Auftraggeber und der GD SANTE zur Präsentation des Entwurfs des Abschlussberichts (PR3) und aller endgültigen Produkte. Ein Teil der Abschlussitzung wird der Präsentation des Peer Review-Berichts (D8) und der Erörterung mit dem Auftraggeber, der GD SANTE und den Gutachtern gewidmet sein.</p>	<p>Der Chafea/GD SANTE zur Billigung zu übermitteln</p> <p>Sitzung in Luxemburg mit dem Auftraggeber, der GD SANTE und den Gutachtern</p>
M15	<p>Abschließender Fortschrittsbericht (PR3)</p>	<p>Der Chafea zur Billigung zu übermitteln</p>

3.2. Dauer der Auftragsausführung

Unbeschadet der Zeit, welche der Auftraggeber zur Annahme der Endprodukte benötigt, beträgt die Dauer der vom Auftragnehmer auszuführenden Aufgaben (Vertragsausführung) zur Ausführung der geforderten Dienstleistung **15 Monate**. Dieser Zeitraum ist vom Bieter bei der Erarbeitung seines Angebots einzubeziehen.

3.3. Varianten

Varianten sind nicht zulässig.

3.4. Inhalt, grafische Anforderungen und Struktur der Berichte und der Produkte

Der Auftragnehmer muss die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Leistungen (Produkte und Berichte zur Umsetzung der Leistungen) erbringen.

Alle Berichte und vorgelegten Materialien enthalten die in Abschnitt 3.4.1 angegebenen Haftungsausschlüsse.

3.4.1. Inhalte

Der Auftragnehmer legt einen Entwurf und einen abschließenden Fortschrittsbericht vor, wie in Abschnitt 3.1.1 beschrieben. Der abschließende Fortschrittsbericht muss Folgendes umfassen:

- eine Kurzübersicht mit einer Länge von höchstens 200 Wörtern und eine höchstens sechsseitige Zusammenfassung, sowohl auf Englisch als auch auf Französisch;
- spezifische Kennungen, die in das vom Auftraggeber bereitgestellte Deckblatt aufzunehmen sind;
- den folgenden Haftungsausschluss (sowohl auf Englisch als auch auf Französisch):

„This report was produced under the [EUProgramme 2014-2020) under a service contract with the Consumers, Health, Agriculture and Food Executive Agency (Chafea) acting under the mandate from the European Commission. The information and views set out in this [report/study/article/publication...] are those of the author(s) and do not necessarily reflect the official opinion of the Commission/ Executive Agency. The Commission/Executive Agency do not guarantee the accuracy of the data included in this study. Neither the Commission /Executive Agency nor any person acting on the Commission’s / Executive Agency’s behalf may be held responsible for the use which may be made of the information contained therein.“

„Ce rapport a été établi dans le cadre du Programme de Santé Publique 2014-2020 de l'Union Européenne. Sa production a fait l'objet d'un contrat de service avec l'Agence exécutive pour les consommateurs, la santé, l'agriculture et l'alimentation (Chafea), mandatée par la Commission Européenne. Les informations et points de vue exposés dans le présent (ou la présente) [rapport/étude/article/publication, etc.] n'engagent que leur auteur (ou leurs auteurs) et ne sauraient être assimilés à une position officielle de la Commission ou de l'Agence Exécutive. La Commission et l'Agence Exécutive ne garantissent pas l'exactitude des données figurant dans la présente étude. Ni la Commission ni l'Agence Exécutive ni aucune personne agissant au nom de la Commission ou de l'Agence Exécutive n'est responsable de l'usage qui pourrait être fait des informations contenues dans le présent texte.“

Zu veröffentlichende Zusammenfassung des Entwurfs und des abschließenden Fortschrittsberichts

Der Auftragnehmer reicht eine zu veröffentlichende Zusammenfassung als Teil des Entwurfs und des abschließenden Fortschrittsberichts (PR3) ein, der in Abschnitt 3.1.1. beschrieben ist. Diese ist sowohl auf Englisch als auch auf Französisch vorzulegen und muss Folgendes beinhalten:

- spezifische Kennungen, die in das vom Auftraggeber bereitgestellte Deckblatt aufzunehmen sind;
- folgenden Standard-Haftungsausschluss:

„This report was produced under the [EUProgramme [2014-2020]] under a service contract with the Consumers, Health, Agriculture and Food Executive Agency (Chafea) acting under the mandate from the European Commission. The information and views set out in this [report/study/article/publication...] are those of the author(s) and do not necessarily reflect the official opinion of the Commission/ Executive Agency. The Commission/ Executive Agency do not guarantee the accuracy of the data included in this study. Neither the Commission /Executive Agency nor any person acting on the Commission's / Executive Agency's behalf may be held responsible for the use which may be made of the information contained therein.”

3.4.2. Grafische Anforderungen

Alle vom Auftragnehmer vorgelegten Berichte und Produkte haben der visuellen Corporate Identity der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, entsprechend den grafischen Vorgaben gemäß dem Handbuch zur visuellen Identität der Europäischen Kommission, einschließlich der Verwendung ihres Logos. Die grafischen Vorgaben, das Handbuch und weitere Informationen sind verfügbar unter http://ec.europa.eu/dgs/communication/services/visual_identity/index_de.htm

Nach der Unterzeichnung des Vertrags werden dem Auftragnehmer eine Vorlage und Regeln zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Vorlagen für Studien ist ausschließlich den Auftragnehmern der Europäischen Kommission gestattet. Für die Erarbeitung der Angebote wird den Bietern keine Vorlage zur Verfügung gestellt. Die beiden Hauptoptionen unten sind unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber während der Auftaktsitzung bestimmten Bedürfnisse zu verwenden.

[Option A: Standard-WORD-Vordruck]

Nach der Unterzeichnung des Vertrags wird dem Auftragnehmer eine einfache Word-Vorlage zur Verfügung gestellt. Das Deckblatt ist vom Auftragnehmer gemäß den Anweisungen in der Vorlage auszufüllen. Die Verwendung der Vorlagen für Studien ist ausschließlich den Auftragnehmern der Europäischen Kommission gestattet. Für die Erarbeitung der Angebote wird den Bietern keine Vorlage zur Verfügung gestellt.

[Option B: professionelles grafische Design]

Der Auftragnehmer muss in Bezug auf das grafische Design sowohl des Deckblatts als auch der internen Seite der Studie den Regeln des Handbuchs zur visuellen Identität Rechnung tragen. Die für die Studie zu verwendende professionelle Schriftart (EC Square Sans Pro) wird dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt, nachdem er nach Vertragsunterzeichnung die Nutzungsbedingungen akzeptiert hat. Die Verwendung der Vorlagen für Studien ist ausschließlich den Auftragnehmern der Europäischen Kommission / der Exekutivagentur gestattet. Für die Erarbeitung der Angebote wird den Bietern keine Vorlage zur Verfügung gestellt.

3.4.3. Anforderungen an die Veröffentlichung im Internet

Die Kommission/Exekutivagentur ist verpflichtet, Online-Informationen einer möglichst großen Zahl von Nutzern zugänglich zu machen, einschließlich Personen mit Seh- oder Hörbehinderungen, kognitiven oder körperlichen Einschränkungen sowie Personen, die nicht über die neuesten Technologien verfügen. Die Kommission unterstützt die Web Content Accessibility Guidelines 2.0 (Leitlinien für die Barrierefreiheit von Webinhalten) der W3C.

Ausführliche Informationen über die Kommissionsstrategie zur Barrierefreiheit von Informationsangeboten sind verfügbar unter: http://ec.europa.eu/ipg/standards/accessibility/index_en.htm.

Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassungen der Studie, der Kurzfassung und der Zusammenfassung müssen den W3C-Richtlinien für barrierefreie PDF-Dokumente entsprechen. Vgl. hierzu: <http://www.w3.org/WAI/>.

3.4.4. Aufbau

Die Absätze und Seiten aller oben genannten Berichte und Produkte müssen nummeriert und die folgenden eindeutigen Kennungen aufweisen:

- die Nummer des Vertrags (nicht die Nummer der Ausschreibung),
- das Akronym (sofern anwendbar),
- die Versionsangabe,
- den Status (Entwurf, Überarbeitung oder endgültige Fassung) und
- das Datum.

Alle Berichte und Produkte sind in englischer Sprache abzufassen, sofern diese Leistungsbeschreibung keine anderslautenden Vorgaben enthält.

4. BEWERTUNG DER ANGEBOTE/BIETER UND ZUSCHLAGSERTEILUNG

Die Bewertung basiert ausschließlich auf den im vorgelegten Angebot bereitgestellten Informationen und erfolgt nach der Prüfung des Marktzugangs. Die Bewertung umfasst die folgenden Schritte:

- Prüfung des Nichtausschlusses von Bietern anhand der Ausschlusskriterien
- Auswahl von Bietern anhand der Auswahlkriterien
- Prüfung der Erfüllung der Mindestanforderungen nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung;

- Bewertung der Angebote auf der Grundlage der Vergabekriterien.

Der Auftraggeber kann ungewöhnlich niedrige Angebote ablehnen, insbesondere wenn daraus hervorgeht, dass der Bieter oder ein Unterauftragnehmer die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Für die Bewertung dieser Kriterien durch den Auftraggeber ist keine bestimmte Reihenfolge vorgegeben. Um einen Zuschlag zu erhalten, müssen die Bieter allen Kriterien genügen.

4.1. Prüfung des Nichtausschlusses und diesbezügliche Nachweise

Alle Bieter müssen im Rahmen des Angebots eine datierte und von ihrem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorlegen (Anhang IV), in der sie versichern, dass keiner der in dieser ehrenwörtlichen Erklärung genannten Ausschlussgründe auf sie zutrifft. Anhang IV ist Teil des Formulars zur Angebotseinreichung und in Umschlag A (administratives Angebot) aufzunehmen.

Im Falle eines **gemeinsamen Angebots** muss jedes Mitglied der Bietergemeinschaft eine von seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, da die Ausschlusskriterien auf jede Rechtsperson innerhalb der Bietergemeinschaft einzeln angewendet werden.

Im Falle der Vergabe von **Unteraufträgen** muss jeder Unterauftragnehmer, dessen Anteil am Auftrag 10 % übersteigt und dessen Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Auswahlkriterien erforderlich ist, eine von seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorlegen. Diese Erklärungen sind ebenfalls in das Angebot aufzunehmen.

Auf Anfrage des Auftraggebers legt *der erfolgreiche Bieter* die in der ehrenwörtlichen Erklärung als Nachweise genannten Unterlagen vor der Unterzeichnung des Vertrags und innerhalb der vom Auftraggeber festgesetzten Frist vor. Diese Anforderung gilt für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft im Falle eines gemeinsamen Angebots und für jeden Unterauftragnehmer, dessen Anteil am Auftrag 10 % übersteigt und dessen Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Auswahlkriterien erforderlich ist.

Die Verpflichtung zur Vorlage entsprechender Nachweise **gilt nicht** für internationale Organisationen.

Ein Bieter (oder ein Mitglied der Bietergemeinschaft im Falle eines gemeinsamen Angebots oder gegebenenfalls ein Unterauftragnehmer) ist von der Verpflichtung zur Vorlage des entsprechenden Nachweises entbunden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises zu dem Zeitpunkt, zu dem er vom Auftraggeber angefordert wird, nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist. In diesen Fällen versichert der Bieter unter Angabe des entsprechenden Aktenzeichens in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines vorausgegangenen Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, der unverändert Gültigkeit besitzt.

Ein Bieter (oder ein Mitglied der Bietergemeinschaft im Falle eines gemeinsamen Angebots oder ein Unterauftragnehmer) ist von der Verpflichtung zur Vorlage des entsprechenden Nachweises entbunden, wenn der Auftraggeber über eine gebührenfreie nationale Datenbank darauf zugreifen kann. In diesem Fall muss der Bieter dem Auftraggeber mitteilen, wie in der nationalen Datenbank auf das betreffende Dokument zugegriffen werden kann.

4.2. Prüfung der Auswahlkriterien und diesbezügliche Nachweise

Anhand der Auswahlkriterien soll festgestellt werden, ob der Bieter über die für die Auftrags Erfüllung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt. Dies betrifft die Rechts- und Geschäftsfähigkeit (falls zutreffend), die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit. Die Auswahlkriterien sind Teil der ehrenwörtlichen Erklärung über die Ausschluss- und Auswahlkriterien (Anhang IV). Sie werden nachfolgend erläutert.

Es sei angemerkt, dass jedes Auswahlkriterium aus drei Elementen besteht: i) das Kriterium selbst, ii) das Mindestniveau/die Mindestanforderung und iii) die entsprechenden Nachweise. Für die Auswahlkriterien werden vom Auftraggeber *keine Punkte vergeben*. Sie werden lediglich darauf geprüft, ob sie erfüllt sind oder nicht.

Die Auswahlkriterien werden auf den Bieter als Ganzes angewendet, d. h. einschließlich der Mitglieder der Bietergemeinschaft bei einem gemeinsamen Angebot sowie der Unterauftragnehmer, auf die der Bieter zurückgreifen kann, um einige der Auswahlkriterien zu erfüllen.

4.2.1. Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Die Bieter müssen nachweisen, dass sie zur Ausübung der für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlichen beruflichen Tätigkeit befugt sind. Der Bieter (einschließlich aller Mitglieder der Bietergemeinschaft im Falle eines gemeinsamen Angebots) muss auf Anfrage die folgenden Unterlagen vorlegen, sofern er diese nicht als Nachweise mit dem Formular „Rechtsträger“ eingereicht hat:

- Bei juristischen Personen bedarf es einer gut lesbaren Kopie der Bevollmächtigung der Personen, die berechtigt sind, den Bieter bei Verhandlungen mit Dritten und in Rechtsgeschäften zu vertreten, oder einer Kopie der Bekanntmachung einer solchen Bevollmächtigung, sofern die für die juristische Person geltenden Gesetze eine solche Veröffentlichung vorschreiben. Wird diese Bevollmächtigung auf einen anderen, in der offiziellen Bevollmächtigung nicht genannten Vertreter übertragen, so ist dies auf jeden Fall zu belegen.
- Bei natürlichen Personen ist nach Maßgabe des geltenden Rechts ein Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder ein sonstiges amtliches Dokument vorzulegen, in dem die Eintragsnummer vermerkt ist.

4.2.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, um den Vertrag bis zum Ende zu erfüllen. Zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit muss der Bieter die folgenden Kriterien erfüllen und dabei jeweils bestimmte Mindestwerte erzielen:

- Liquidität: Der Bieter muss in der Lage sein, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Solvenz: Der Bieter muss in der Lage sein, seine mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Rentabilität: Der Bieter muss Gewinne erzielen oder zumindest über eine ausreichende Eigenfinanzierungskraft verfügen.

Kriterium 1: Bei den unten genannten Indikatoren für die Liquidität, Rentabilität und Solvenz müssen insgesamt mehr als drei Punkte erzielt werden. Dieses Kriterium bezieht sich im Falle eines gemeinsamen Angebots auf jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft.

Kriterium 2: Der durchschnittliche Umsatz der letzten zwei Geschäftsjahre darf nicht niedriger sein als der Wert des im Rahmen des Vertrags jährlich zu verauslagenden Betrags; dieses Kriterium wird auf den Bieter als Ganzes angewendet, d. h., es bezieht sich auf die gemeinsame Leistungsfähigkeit aller Mitglieder der Bietergemeinschaft im Falle eines gemeinsamen Angebots sowie auf die vorgeschlagenen Unterauftragnehmer, die das Kriterium 1 erfüllen.

Sieht das Angebot die Vergabe von Unteraufträgen vor, werden die Kriterien 1 und 2 im Hinblick auf Unterauftragnehmer nur in dem Maße bewertet, in dem die Vergabe von Unteraufträgen dem/den Bieter/-n die Erfüllung der oben genannten Kriterien ermöglichen kann.

Die Kennzahlen für die Liquidität, Rentabilität und Solvenz des/der Bieter/-s und (gegebenenfalls) der vorgeschlagenen Unterauftragnehmer, die dessen/deren wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit belegen, sind wie folgt zu berechnen:

Zweck	Indikatoren	Kennzahlen
Liquidität	Aktuelle Liquidität ³²	$\frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{Geschäfts- und andere Schulden}} \cdot (6) \quad (3)^{33}$

³² Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.

³³ Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Konten in Anhang VII.

Rentabilität	Rentabilität ³⁴	Bruttobetriebsergebnis Umsatz (7) (14)
Solvenz	Finanzautonomie ³⁵	<u>Kapital und Reserven</u> (4) Summe der Passiva (4 + 5 + 6)

Schwellenwerte

Entsprechend dem für die obigen Finanzkennzahlen jeweils ermittelten Ergebnis werden folgende Bewertungen vergeben:

Zweck	Indikatoren	Schwach	Ausreichend	Gut
		0	1	2
Liquidität	Aktuelle Liquidität	$i < 1$	$1,00 \leq i \leq 1,25$	$i > 1,25$
Rentabilität	Rentabilität	$i < 0,05$	$0,05 \leq i \leq 0,15$	$i > 0,15$
Solvenz	Finanzautonomie	$i < 0,20$	$0,20 \leq i \leq 0,33$	$i > 0,33$

Im Rahmen der Finanzbewertung wird auf Grundlage der obigen Finanzkennzahlen eine Gesamtnote für die Liquidität, die Rentabilität und die Solvenz des Bieters vergeben, die von „gut“ über „ausreichend“ bis „schwach“ reicht. Erzielt ein Bieter bei der Überprüfung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit einen Gesamtwert von weniger als drei Punkten aus den vorgenannten Kennzahlen, wird seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit als unzureichend eingestuft. Infolgedessen wird er für das Kriterium 2 nicht berücksichtigt.

Die relevanten Informationen sind für den/die Bieter (und im Falle eines gemeinsamen Angebots für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft) sowie für die Unterauftragnehmer anzugeben, die zur Erfüllung des die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit betreffenden Kriteriums beitragen; hierzu ist Anhang VII (Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) auszufüllen, der Teil des Formulars zur Angebotseinreichung ist (aufzunehmen in Umschlag A – administratives Angebot).

Belege

Auf Anfrage des Auftraggebers muss der erfolgreiche Bieter (vor der Auftragsvergabe) die folgenden Nachweise für die oben genannten Informationen einreichen:

³⁴ Für das bessere der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre.

³⁵ Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.

- Kopien der Gewinn- und Verlustrechnung [und der Bilanz] der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre jedes beteiligten Rechtsträgers;
- andernfalls müssen entsprechende Bankerklärungen vorgelegt werden;

Kann ein Bieter aus einem berechtigten Grund eines der oben genannten Dokumente nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage jedes anderen vom Auftraggeber für geeignet erachteten Belegs erbringen. Dieser außergewöhnliche Grund und seine Begründung müssen dem Auftraggeber auf jeden Fall zumindest zur Kenntnis gebracht werden. Die Exekutivagentur behält sich das Recht vor, alle weiteren Dokumente anzufordern, die ihr die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters ermöglichen.

4.2.3. Kriterien für die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit

Bieter (im Falle eines gemeinsamen Angebots alle Mitglieder der Bietergemeinschaft und alle ausgewiesenen Unterauftragnehmer in ihrer Gesamtheit) müssen folgende Kriterien erfüllen:

a. Für den/die die Leistung erbringende/-n Bieter geltende Kriterien:

- **Kriterium A1:** Der Bieter muss nachweisen, dass er Erfahrung in den Bereichen der öffentlichen Gesundheit und der Schulung von Fachkräften im Gesundheitswesen und mindestens 5 Jahre Erfahrung bei der Durchführung von europäischen Projekten im Bereich der öffentlichen Gesundheit besitzt und dass er transnationale Teams in diesem Bereich hat.

Nachweis A1: Der Bieter muss Referenzen für die von ihm durchgeführten Projekte und die abgedeckten EU-Mitgliedstaaten vorlegen und Nachweise für seine Erfahrung bei der Erbringung von Leistungen in diesen Feldern während der letzten 5 Jahre und deren Wert vorlegen.

- **Kriterium A2:** Der Bieter muss nachweisen, dass er in der Lage ist, in englischer Sprache und in allen 23 EU-Amtssprachen zu arbeiten.

Nachweis A2: Der Bieter muss Referenzen für während der letzten 5 Jahre durchgeführte Projekte vorlegen, aus denen die erforderliche Sprachabdeckung hervorgeht.

- **Kriterium A3:** Der Bieter muss nachweislich in der Lage sein, Berichte auf Englisch zu verfassen.

Nachweis A3: Der Bieter muss ein in dieser Sprache verfasstes Dokument, das mindestens zehn Seiten umfasst (Bericht, Studie usw.) vorlegen, das er in den letzten zehn Jahren verfasst und veröffentlicht oder einem Kunden geliefert hat. Die Überprüfung wird an fünf Seiten des Dokuments durchgeführt.

- **Kriterium A4:** Der Bieter muss seine Fähigkeit zur Arbeit in den ausgewählten 10 (zehn) EU-Mitgliedstaaten nachweisen.

Nachweis A4: Der Bieter muss Absichtserklärungen der Ansprechpartner vorlegen. Der Bieter muss nachweisen, dass er in allen Mitgliedstaaten und allen teilnehmenden Ländern **Ansprechpartner** hat, so dass er in der Lage ist, die erforderlichen

Sprachkenntnisse zur Durchführung der Überprüfungen und der Schulungen in den (mindestens) zehn für die Durchführung der Pilotschulungen ausgewählten Ländern sicherzustellen.

b. Für das die Leistung erbringende Team geltende Kriterien:

Das die Leistung erbringende Team sollte die folgenden Profile umfassen und der erfolgreiche Bieter ist verpflichtet, die nachstehend aufgeführten Nachweise vorzulegen, bevor der Auftraggeber über die Vergabe des Vertrags entscheidet.

B1 – Teamleiter/Teammanager Mindestens 15 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Gesundheit mit einem besonderen Fokus auf die Gesundheit schutzbedürftiger Gruppen und mindestens 5 Jahre Erfahrung im Bereich des Projektmanagements und der Projektleitung, der Leitung europäischer Projekte und transnationaler Teams, einschließlich der Aufsicht über die Projektdurchführung und die Qualitätskontrolle der erbrachten Leistung und Erfahrung mit dem Management von Teams von mindestens 10 Personen. Es ist mindestens ein Master-Abschluss oder ein vergleichbarer Bildungsabschluss erforderlich.

Nachweise: Lebenslauf, aus dem die geplante Funktion bei der Erbringung der Dienstleistungen hervorgeht.

B2 – Sprachliche Qualitätsprüfung der Teammitglieder: Alle Mitglieder des Teams sollten gemäß Gemeinsamen Europäischem Referenzrahmen in Englisch ein Niveau von mindestens C1 vorweisen können³⁶, so wie dies für die ordnungsgemäße Auftragsausführung erforderlich ist.

Nachweise: Sprachzertifikat oder Nachweis über einschlägige Erfahrung in der Verwendung der geforderten Sprache. Der Nachweis dafür wird beim erfolgreichen Bieter angefordert.

B3 – Mindestens ein Teammitglied mit Erfahrung im Bereich übertragbarer Krankheiten, vorzugsweise im Bereich der Gesundheit von Migranten: Einschlägiger höherer Bildungsabschluss oder gleichwertige Berufserfahrung und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.

Nachweis: Lebenslauf, aus dem die geplante Funktion bei der Erbringung der Dienstleistungen hervorgeht.

B4 - Mindestens ein Teammitglied mit Erfahrung im Bereich der geistigen Gesundheit, vorzugsweise im Bereich der Gesundheit von Migranten: Einschlägiger höherer Bildungsabschluss oder gleichwertige Berufserfahrung und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.

Nachweis: Lebenslauf, aus dem die geplante Funktion bei der Erbringung der Dienstleistungen hervorgeht.

B5 - Mindestens ein Teammitglied, das Erfahrung auf EU-Ebene in den Bereichen der Entwicklung und Bewertung von Schulungsprogrammen zur öffentlichen Gesundheit

³⁶ Vgl. http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Cadre1_en.asp.

hat: Einschlägiger höherer Bildungsabschluss oder gleichwertige Berufserfahrung und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.

Nachweis: Lebenslauf, aus dem die geplante Funktion bei der Erbringung der Dienstleistungen hervorgeht.

B6 - Mindestens ein Teammitglied, das Erfahrung mit der Schulung von Fachkräften im Gesundheitswesen auf europäischer Ebene hat: Einschlägiger höherer Bildungsabschluss oder gleichwertige Berufserfahrung und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.

Nachweis: Lebenslauf, aus dem die geplante Funktion bei der Erbringung der Dienstleistungen hervorgeht.

B7 - Mindestens ein Teammitglied, das Erfahrung in den Bereichen Verwaltungs- und Finanzmanagement hat: Einschlägiger höherer Bildungsabschluss oder gleichwertige Berufserfahrung und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.

Nachweis: Lebenslauf, aus dem die geplante Funktion bei der Erbringung der Dienstleistungen hervorgeht.

B8 – Ausbilder für das Pilotschulungsprogramm: Mindestens drei Jahre Erfahrung im Bereich der Ausbildung von Fachkräften im Gesundheitswesen oder Polizeibeamten und zufriedenstellende Kommunikationsfähigkeit in mindestens der Sprache des Landes, in dem die Schulungseinheit organisiert werden soll, und in Englisch.

Nachweis: Lebenslauf, aus dem die geplante Funktion bei der Erbringung der Dienstleistungen hervorgeht.

Selbst wenn die Mitglieder des Teams Berufserfahrung in verschiedenen der oben genannten Bereiche haben, wird zu Zwecken dieser Bewertung jeweils nur ein Bereich pro Person berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass die gesamte erforderliche Erfahrung abgedeckt ist und um eine eindeutige Identifizierung der Aufgaben sicherzustellen. Zu diesem Zweck muss erwähnt werden, welches der Mitglieder des Teams welchen Fachbereich abdeckt.

Einreichung von Informationen und Nachweisen

Die Bieter (und alle Mitglieder des Zusammenschlusses im Falle eines gemeinsamen Angebots) und Unterauftragnehmer, auf deren Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Auswahlkriterien zurückgegriffen wird, müssen die oben genannte datierte und von ihrem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie versichern, dass sie die jeweils auf sie anwendbaren Auswahlkriterien erfüllen. Was die auf den Bieter insgesamt anwendbaren Kriterien angeht (Einzelbieter oder federführender Partner im Falle eines gemeinsamen Angebots), muss der Bieter eine ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der er erklärt, dass er - einschließlich aller Mitglieder der Gruppe im Falle eines gemeinsamen Angebots und einschließlich möglicher Unterauftragnehmer - die Auswahlkriterien erfüllt, für welche eine konsolidierte Bewertung durchgeführt wird.

Da diese Erklärung Teil der Erklärung zu den Ausschlusskriterien (vgl. Anhang IV) ist, ist von den Betroffenen jeweils nur eine Erklärung vorzulegen, die beide Aspekte abdeckt.

Vor der Zuschlagserteilung und in jedem Fall vor der Unterzeichnung des Vertrags wird der erfolgreiche Bieter aufgefordert, die oben genannten Nachweise innerhalb der vom Auftraggeber festgesetzten Frist vorzulegen. Diese Anforderung gilt für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft im Falle eines gemeinsamen Angebots und für jeden Unterauftragnehmer, dessen Leistungsfähigkeit für die Erfüllung der Auswahlkriterien erforderlich ist.

Ein Bieter (oder ein Mitglied der Bietergemeinschaft im Falle eines gemeinsamen Angebots oder ein Unterauftragnehmer) ist von der Verpflichtung zur Vorlage des entsprechenden Nachweises entbunden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises zu dem Zeitpunkt, zu dem er vom Auftraggeber angefordert wird, nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist. In diesen Fällen versichert der Bieter unter Angabe des entsprechenden Aktenzeichens in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines vorausgegangenen Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, der unverändert Gültigkeit besitzt.

Ein Bieter (oder ein Mitglied der Bietergemeinschaft im Falle eines gemeinsamen Angebots oder ein Unterauftragnehmer) ist von der Verpflichtung zur Vorlage des entsprechenden Nachweises entbunden, wenn der Auftraggeber über eine gebührenfreie nationale Datenbank darauf zugreifen kann.

4.3. Vergabekriterien

Die Vergabekriterien beziehen sich ausschließlich auf das Angebot. Anhand dieser Kriterien werden die wichtigsten Aspekte bewertet, die in den unter Abschnitt 3 beschriebenen technischen Spezifikationen verlangt werden. Die Kriterien beinhalten Mindestwerte, die jedes Angebot für die einzelnen Kriterien sowie insgesamt erzielen muss, um als zulässig zu gelten.

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Qualität des Angebots wird anhand der nachstehenden Kriterien bewertet. Die Höchstpunktzahl für die Qualität beträgt insgesamt 100 Punkte.

Kriterium 1: Qualität und Relevanz der vorgeschlagenen Methodik (60 Punkte – Mindestpunktzahl: 30)

- **Unterkriterium 1.1 Qualität und Relevanz der vorgeschlagenen Methodik für die Arbeitspakete 1 und 2, einschließlich Relevanz für die vorgeschlagene Methodik für die Überprüfung, die politische Analyse und die Überprüfung der Schulungsprogramme (30 Punkte - Mindestpunktzahl 15);**
- **Unterkriterium 1.2 Qualität und Relevanz der vorgeschlagenen Methodik für die Arbeitspakete 3-5, einschließlich der vorgeschlagenen Methodik für die Entwicklung der Schulungsmaterialien, den Test des Schulungsprogramms, Bericht**

zum Informationsworkshop und zur Bewertung des Schulungsprogramms (30 Punkte - Mindestpunktzahl 15);

Das Kriterium und das Unterkriterium bewerten die Qualität und Relevanz der vorgeschlagenen Methoden (für jedes Arbeitspaket). Dabei wird im Hinblick auf die Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben geprüft, inwieweit die Angebote den Zielen der Ausschreibung entsprechen und wie die gewählten Methoden begründet werden. Folgenden Aspekten wird besondere Bedeutung beigemessen:

- Methoden für die Auswertung der vorhandenen Literatur, Strategie für die Datenbankrecherche und abgedeckte Sprachen;
- Gestaltung des Schulungsprogramms, Umsetzung der Schulung für Ausbilder und der nationalen Pilotschulungen, Übersetzung in die erforderlichen EU-Sprachen
- Organisation des Informationsworkshops.

Das Angebot muss Angaben zu den Methoden enthalten, die für die Erbringung der Dienstleistung angewendet werden, sowie zu deren Eignung für diesen Zweck.

Darüber hinaus wird auch die Übereinstimmung des Angebots mit der Leistungsbeschreibung bewertet.

Unter Unterkriterium 1.2 werden insbesondere die Qualität und die Relevanz der Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Länder bewertet, in denen die Pilotschulung stattfinden wird. Allein die Tatsache, dass zusätzlich zu den mindestens vorgesehenen zehn Ländern weitere Länder vorgeschlagen werden, wird nicht als Vorteil betrachtet, sofern dies nicht angemessen gerechtfertigt ist.

Kriterium 2: Arbeitsorganisation und Ressourcenzuweisung innerhalb des Teams sowie Zeitmanagement (30 Punkte – Mindestpunktzahl: 15)

Anhand dieses Kriteriums wird bewertet, wie die Funktionen und Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgaben innerhalb des vorgeschlagenen Teams und auf die verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer (bei gemeinsamen Angeboten, gegebenenfalls einschließlich Unterauftragnehmern) verteilt sind. Ebenfalls bewertet wird die globale Zuteilung von Zeit und Ressourcen für das Projekt und für jede einzelne Aufgabe bzw. jedes einzelne Produkt. Ferner wird geprüft, ob diese Aufteilung angemessen ist (z. B. Gleichgewicht zwischen Schreibtischarbeit und Arbeit vor Ort; angemessene Aufteilung innerhalb verschiedener Arbeitspakete, angemessene Abdeckung von EU-Sprachen und von für die Pilotschulung ausgewählten Ländern usw.). Im Angebot sind die Zeitplanung und die Zuweisung von Humanressourcen (eindeutige Aufteilung der Aufgaben auf die Teammitglieder und etwaige Unterauftragnehmer) ausführlich zu erläutern und zu begründen. Im Rahmen des fachlichen Angebots sind diesbezüglich ausführliche Informationen vorzulegen.

Kriterium 3: Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung und -kontrolle, einschließlich Risikobewertung und Plänen zur Risikominderung (10 Punkte – Mindestpunktzahl: 5)

Anhand dieses Kriteriums wird das System für die Qualitätskontrolle der in dieser Leistungsbeschreibung vorgesehenen Dienstleistungen mit Blick auf die Qualität der zu erbringenden Leistungen, die Überprüfung der sprachlichen Qualität und die Kontinuität der Leistungen im Falle der Abwesenheit eines der Teammitglieder bewertet. Das Qualitätssicherungssystem ist im Angebot ausführlich zu beschreiben und muss auf die jeweils durchzuführenden Aufgaben zugeschnitten sein; ein unspezifisches System wird mit einer geringen Punktzahl bewertet.

Die Angebote müssen in Bezug auf jedes Kriterium und Unterkriterium jeweils mindestens **50 %** und **für alle drei Kriterien gemeinsam** mindestens 60 % der Höchstpunktzahl erreichen. Angebote, die diese Mindestpunktzahlen nicht erreichen, werden abgelehnt und nicht in die Rangliste aufgenommen.

<i>Qualitative Vergabekriterien</i>		<i>Mindestpunktzahl pro Kriterium (absolute Punktzahl oder in % der Höchstpunktzahl)</i>	<i>Höchstpunktzahl für das Kriterium</i>
<i>Kriterium 1:</i>	<i>Fachliches Vergabekriterium 1:</i> Qualität und Relevanz der vorgeschlagenen Methodik	<i>30 Punkte</i>	<i>60 Punkte</i>
	Unterkriterium 1.1: Qualität und Relevanz der vorgeschlagenen Methodik für die Arbeitspakete 1-2	<i>15 Punkte</i>	<i>30 Punkte</i>
	Unterkriterium 1.2: Qualität und Relevanz der vorgeschlagenen Methodik für Arbeitspakete 3-5	<i>15 Punkte</i>	<i>30 Punkte</i>
<i>Kriterium 2:</i>	<i>Fachliches Vergabekriterium 2:</i> Arbeitsorganisation und Ressourcenzuweisung innerhalb des Teams sowie Zeitmanagement	<i>15 Punkte</i>	<i>30 Punkte</i>
<i>Kriterium 3:</i>	<i>Fachliches Vergabekriterium 3:</i> Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung und -kontrolle, einschließlich Risikobewertung und Plänen zur Risikominderung	<i>5 Punkte</i>	<i>10 Punkte</i>
Gesamtzahl der fachlichen Punkte (von 100)		(mind. 60 %)	100

4.4. Finanzielles Angebot

Die Preise sind unter Verwendung des in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Standardformulars anzugeben, das in Umschlag C aufzunehmen ist. Die Bieter müssen für die Vorlage ihres finanziellen Angebots Anhang V verwenden. Hat ein Angebot die Bewertung der Vergabekriterien erfolgreich durchlaufen, wird es anhand des angebotenen Preises bewertet.

Die Bieter müssen einen Gesamtpreis vorschlagen, der aus folgenden Teilen besteht:

- **Ein Festpreis für die Dienstleistung:** Dieser Preis umfasst alle Kosten in Verbindung mit der Erbringung der geforderten Dienstleistung, insbesondere:

- Personalkosten (einschließlich aller vom Bieter als Arbeitgeber zu tragenden Kostenpunkte, z. B. Sozialversicherungsbeiträge und Steuern),
 - Kosten im Zusammenhang mit den Schulungs- und Testaktivitäten,
 - ggf. Beschaffung von Software und Daten,
 - Kosten im Zusammenhang mit dem Informationsworkshop,
 - Kosten des Peer Review,
 - Reise-, Hotel- und Aufenthaltskosten für interne Sitzungen des Auftragnehmers,
 - Druck- und Übersetzungskosten,
 - alle weiteren Kosten des zukünftigen Auftragnehmers in Verbindung mit der Dienstleistung, ausgenommen Reise- und Aufenthaltskosten für die Treffen/Sitzungen mit dem Auftraggeber und der GD SANTE, wie nachstehend dargelegt.
- **Geschätzte Reisekosten, Aufenthaltskosten und Unterbringungskosten** für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter für Sitzungen mit den Vertretern der Exekutivagentur und der Kommission, wie in den technischen Spezifikationen explizit beschrieben. Die Reisekosten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen I.4.3 und II.22 des Dienstleistungsauftrags erstattet. Die in Artikel I.4.3 des Vertrags genannte Tagespauschale für Aufenthaltskosten und die pauschale Obergrenze für Hotelkosten, die erwähnt wird, sollte vom Bieter bei Einreichung des Angebots berücksichtigt werden.

Wie in den technischen Spezifikationen in Abschnitt 3 oben (Punkt 3.1.3) erläutert, wird eine **Rückstellung für unvorhergesehene Kosten** in Höhe von 5 % des höchstmöglichen Auftragswerts berechnet. Es sei darauf hingewiesen, dass der Betrag in Höhe dieser 5 % Teil des höchstmöglichen Auftragswerts ist. Dennoch wird dieser im finanziellen Angebot separat aufgeführt.

Einstufung der Angebote

Nur die Angebote, die bei den Vergabekriterien die oben festgelegten Mindestpunktzahlen für die fachliche Qualität erreicht haben, werden einer Preis-/Qualitätsbewertung unterzogen. Die Rangfolge der Angebote wird insbesondere anhand der folgenden Formel ermittelt:

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält 100 Punkte. Die anderen Angebote erhalten Punkte nach der folgenden Formel:

$$\text{Punkte} = (\text{niedrigster Preis} / \text{Preis des zu bewertenden Angebots}) \times 100$$

Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots:

Um für die Auftragsvergabe das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln, werden Qualität und Preis im Verhältnis 70/30 wie folgt gewichtet:

Die Punktzahl für die fachliche Qualität wird mit 0,70 multipliziert.

Die Punktzahl für den Preis wird mit 0,30 multipliziert.

Die Punktzahl für die fachliche Qualität und die Punktzahl für den Preis werden anschließend addiert. Die Rangfolge der Bieter ergibt sich aus ihrer Gesamtpunktzahl. Den Zuschlag erhält der Bieter mit der höchsten Punktzahl.

Von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen sind Bewerber oder Bieter, die (sich) zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

(a) in einer der Ausschlussituationen nach Artikel 106 der Haushaltsordnung befinden

(b) die Auskünfte, die für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt haben

(c) zuvor an der Erstellung von Auftragsunterlagen mitgewirkt haben, sofern dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entsteht, die auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Diese Bewertung wird auf Grundlage aller bereitgestellten Unterlagen und Informationen vorgenommen; falls erforderlich (z. B. im Zweifelsfalle), wird die Exekutivagentur den Wirtschaftsteilnehmer um eine Stellungnahme in der Sache bitten.

5. VERWALTUNGSRECHTLICHE UND FINANZIELLE SANKTIONEN

Unbeschadet der Verhängung von Vertragsstrafen kann der Auftraggeber gegen Bieter zum einen Verwaltungssanktionen, darunter den Ausschluss vom Bezug von Unionsmitteln für einen bestimmten Zeitraum (Artikel 105a bis 108 der Haushaltsordnung) und zum anderen finanzielle Sanktionen verhängen, die je nach Sachlage entweder alternativ oder zusätzlich zu einer Ausschlussentscheidung ergriffen werden können (Artikel 106 Absatz 13 der Haushaltsordnung). Verwaltungssanktionen können gegen Wirtschaftsteilnehmer verhängt werden, die sich in einer der in Artikel 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung aufgeführten Ausschlussituationen befinden.

ANHÄNGE

Den Bietern werden die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Aufforderung zur Angebotsabgabe

- Leistungsbeschreibung
 - Anhang Ia: Formular zur Angebotseinreichung – Erklärung

 - Anhang Ib: Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung/schriftliche Verpflichtungserklärung der Unterauftragnehmer

 - Anhang IIa: Formular „Rechtsträger“ für öffentlich-rechtliche Einrichtungen

 - Anhang IIb: Formular „Rechtsträger“ für juristische Personen des Privatrechts

 - Anhang IIc: Formular „Rechtsträger“ für natürliche Personen

 - Anhang III: Formular „Finanzangaben“

 - Anhang IV: Ehrenwörtliche Erklärung

 - Anhang V: Formular für das finanzielle Angebot

 - Anhang VI: Vertragsentwurf und Anhänge

 - Anhang VII: Formular „Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“

 - Anhang VIII: Checkliste

Bitte beachten Sie, dass die Anhänge Ia, Ib, IIa, IIb, IIc, III, IV und VII in einem einzigen PDF-Formular enthalten sind.